

Newsletter

No. 5 3/2006



GSF e.V.



FRAUENHAUS
Koordinierung

Das Gewaltschutzgesetz in der Praxis

Einführung

Das Gewaltschutzgesetz wurde zum Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt geschaffen und 2002 in Kraft gesetzt. Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen der Frauenhausarbeit haben sich engagiert an der Diskussion der Gesetzesvorlagen beteiligt und in ihren Stellungnahmen auf mögliche Schwachpunkte hingewiesen, die sich als belastend für die betroffenen Frauen erweisen könnten. Vor diesem Hintergrund hat Frauenhauskoordinierung e.V. von Beginn an die Einführung des Gesetzes in die Praxis beobachtet. Bei einer ersten Telefonumfrage, die von der Frauenhauskoordinierungsstelle Ende 2002 durchgeführt wurde, konnten die befragten Mitarbeiterinnen aus ausgewählten Frauenhäusern in der Bundesrepublik so kurz nach der Einführung des Gesetzes noch kaum Erfahrungen zur Umsetzung mitteilen. Daher hat die wissenschaftliche Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V. im dritten Jahr des Gesetzes erneut Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in der Frauenhausarbeit ermittelt. Die beiden Wissenschaftlerinnen haben Telefoninterviews geführt mit Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern bzw. aus an Frauenhäusern angegliederten Beratungsstellen, die Frauen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte des Gewaltschutzgesetzes begleitet haben – nur zeitweise oder in allen Stadien des Verfahrens. Der Leitfaden für die Interviews beruhte auf einer Zusammenstellung von Problemfeldern der BIG-Interventionszentrale Berlin von 2005, einer Umfrage des Deutschen Juristinnen Bundes von 2004 und einem Problemkatalog, der im Rahmen des

Deutschen Präventionstages 2005 diskutiert worden war. Außerdem wurde nach der Inanspruchnahme des Gesetzes gefragt, bzw. nach Gründen, durch die Frauen daran gehindert werden, die Möglichkeiten des Gesetzes zu wählen. Weiter wurde auch die Aufgabenstellung des Frauenhauses im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz erhoben.

An der Umfrage haben 15 Frauenhäuser und angeschlossene Beratungsstellen von allen Trägern, einschließlich autonomer Träger, aus acht Bundesländern teilgenommen. Sie hatten sich nach der Bitte um Mitwirkung im 3. Newsletter von Frauenhauskoordinierung e.V., 2005, innerhalb weniger Wochen gemeldet. Die Telefoninterviews wurden im Sommer 2005 geführt.

Die Interviewpartnerinnen hatten je nach Größe ihrer Einrichtung und der Region, in der sie angesiedelt sind, seit Einführung des GewSchG zwischen 250 und mehr als 3.000 Frauen beraten, telefonisch oder persönlich im Frauenhaus oder in einer Beratungsstelle. Zu diesen Frauen gehörten Frauenhausbewohnerinnen ebenso wie Frauen, die eine ambulante Beratung in Anspruch genommen haben. Für alle Mitarbeiterinnen war die Beratung zum GewSchG regelhafter Bestandteil ihres Beratungsangebotes.

Das Bundesministerium der Justiz hat ebenfalls frühzeitig – bereits 10 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes – die rechtstatsächliche Untersuchung zum GewSchG in Auftrag gegeben, um seine Einführung zu begleiten. Die Unter-

Inhalt

Schwerpunktthema: Das Gewaltschutzgesetz in der Praxis ... 01

Rückblick auf das 6. Fachforum „Frauenhausarbeit“ ... 12

Arbeitshilfe zu den „Empfehlungen über die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe“ des Deutschen Vereins ... 14

Presseerklärung vom 17.11.2005 ... 15

Aktuelle Infos ... 16

Literaturhinweise ... 20

News von der Wissenschaftlichen Begleitung ... 24

suchung wurde vom Staatsinstitut für Familienforschung, Bamberg, durchgeführt und von Dr. Marina Rupp geleitet.¹

Die Studie enthält drei Teilstudien:

- Die beteiligten Professionen wurden mittels Fragebogen und Interviews befragt, um ihre Erfahrungen mit dem Gesetz und darin liegende Probleme zu ermitteln. Außer den Gerichtsvollzieher/-innen und Mitarbeiter/-innen der Jugendämter, deren Gruppen kleiner waren, haben jeweils etwa 120 Expert/-innen der anderen Berufsgruppen von Justiz, Polizei und von Beratungsstellen und Frauenhäusern an der Befragung teilgenommen.

- Durch eine Analyse von Gerichtsakten wurden „Umstände und Abläufe von gerichtlichen Verfahren und deren Ausgang dokumentiert sowie Einflussfaktoren auf das Prozedere und das Ergebnis“ (S. 303) herausgearbeitet. Insgesamt wurden 2.216 Akten aus den Jahren 2002 und 2003 ausgewertet, außerdem 82 Akten aus Strafverfahren nach § 4 GewSchG.

- Schließlich wurden Interviews – meistens per Telefon – mit weiblichen und männlichen Opfern von häuslicher Gewalt und Stalking geführt. Insgesamt haben 215 Frauen und 19 Männer an der Befragung teilgenommen; die festgesetzte Quote von 25 % Männern konnte allerdings nicht erreicht werden. Migrantinnen wurden in fünf ausgewählten Sprachen interviewt.

Fußnote:

¹ Dr. Martina Rupp (Hg.): Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz. Begleitforschung zum Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung nach Trennung. Verlag Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Köln 2005 (im Folgenden Rupp-Studie genannt).

Im folgenden Text werden die Ergebnisse der Rupp-Studie ergänzend zu den Ergebnissen der zweiten Telefonumfrage von Frauenhauskoordinierung e.V. dargestellt. Außerdem werden die darüber hinausgehenden Erkenntnisse der Begleitforschung einbezogen, ebenso wie die „Verbesserungsvorschläge“, die in der Rupp-Studie aus den Ergebnissen abgeleitet worden sind, und die Überlegungen zur Verbesserung von Frauenhausmitarbeiterinnen.

96 % der Antragstellerinnen in den Akten, die in der Rupp-Studie analysiert wurden, und 94 % der Opfer, die befragt wurden, waren Frauen. Außerdem waren insgesamt nur 15 männliche Täter zu einem Interview bereit. Die Ergebnisse der Rupp-Studie werden aufgrund dieser Datenbasis nicht durchgängig geschlechtsdifferenziert dargestellt, sondern für die Opfer wird – abweichend vom Originalbericht – ausschließlich die weibliche Form und für die Täter die männliche verwendet.

„Das soziale Profil der Opfer von häuslicher Gewalt“ (S.226)

Die jeweilige Gruppe der Opfer häuslicher Gewalt in der Telefonumfrage der wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V. und in der Rupp-Studie können nicht unmittelbar verglichen werden. In der Rupp-Studie wurden soziale Merkmale der Betroffenen wie Alter, Schulbildung, Nationalität, Wohnregion, Familienstand, Haushaltssituation und die Beziehung zum Täter in der Befragung und in der Aktenanalyse erhoben. Diese Daten sind für die Frauen, die im Frauenhaus oder bei Beratungsstellen Hilfe suchten, nur teilweise verfügbar. Das soziale Profil der Frauenhausbewohnerinnen kann charakterisiert werden mit den Daten der überverbandlichen Frauenhausstatistik aus dem Jahr 2003, zum sozialen Profil der Frauen in der ambulanten Beratung liegen dagegen keine Daten vor. Dabei lassen sich jedoch aus methodischen Gründen nur Daten zum Alter, zur Schulbildung, zum Einkommen und zu den Tätern vergleichsweise darstellen:

- Vier Fünftel der Frauenhausbewohnerinnen sind jünger als 40 Jahre. In der Gruppe der interviewten Opfer gehört etwa die Hälfte dieser Altersgruppe an; in der Aktenanalyse wurde ermittelt, dass etwa zwei von drei antragstellenden Personen in dieser Altersgruppe sind.

- Etwa ein Fünftel der Frauenhausbewohnerinnen hatte 2003 keinen Schulabschluss, während von den Personen, deren Daten in der Rupp-Studie ermittelt wurden, etwa 4 % keinen Schulabschluss hatten.

- Etwa ein Fünftel der Frauenhausbewohnerinnen hatten vor dem Einzug in das Frauenhaus ein eigenes Einkommen. Von den interviewten Personen der Rupp-Studie hatten fast 60 % ein eigenes Einkommen.

- Vier Fünftel der Frauen im Frauenhaus war Gewalt vom Partner zugefügt worden, etwa 3 % vom ehemaligen Partner und etwa 16 % von anderen, wobei etwa die Hälfte davon männliche Haushaltsangehörige waren. Die in der Rupp-Studie interviewten Opfer hatten etwas häufiger (88 %) Gewalt vom eigenen Partner erfahren, ebenso vom ehemaligen Partner (9 %), aber weniger häufig von anderen (4 %).

Die Unterschiede der Untersuchungsgruppen können hier erst einmal nur festgehalten werden, ohne dass weitergehende Schlussfolgerungen daraus gezogen werden können.

Kenntnisse über das GewSchG

Fast übereinstimmend haben Frauenhausmitarbeiterinnen mitgeteilt, dass die Frauen kaum Kenntnis vom Gesetz haben. Diejenigen, die über Informationen verfügen, haben sie von der Polizei, von einer Interventionsstelle oder manchmal vom Jugendamt. Etwa die

Hälfte der Befragten in der Rupp-Studie hatte zum Zeitpunkt der Gewalthandlung keine Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten. Die Expert/-innen hatten den „Informationsgrad als deutlich geringer“ eingeschätzt (S. 252). Für die Diskrepanz werden weitgehend methodische Gründe im Untersuchungsansatz angeführt. Aus Rostock wurde im Interview berichtet, dass die Kenntnisse der Frauen zuerst gering waren, sich dies aber durch die Arbeit der Polizei, der Medien und der Interventionsstelle geändert habe. Diese Erfahrung wird durch die Ergebnisse der Rupp-Studie bestätigt. Danach hatten die informierten Opfer ihre Kenntnisse vor allem von der Polizei, Beratungsstellen und Frauenhausmitarbeiterinnen erhalten. Daneben waren aber auch Publikationen, Hinweise im Internet oder eine anwaltliche Beratung als Informationsquellen bedeutsam (vgl. S. 252).

„Alle (befragten) Expert/-innen haben sich in die neue Gesetzeslage eingearbeitet, allerdings auf verschiedene Weise: Fortbildungen nehmen vor allem Mitarbeiter/-innen der Beratungsstellen, Frauenhäuser und der Polizei in Anspruch, weniger dagegen die an den Gerichten Beschäftigten“ (S. 316).

Ablehnung der Inanspruchnahme des Gesetzes bzw. Rücknahme des Antrages

Die Mehrheit der Frauen, die beraten wurden und deren weitere Entscheidungen im Frauenhaus oder in der Beratungsstelle dokumentiert sind, lehnte die Inanspruchnahme der Möglichkeiten des Gesetzes für sich ab. Für die Ablehnung wurde ein Bündel von Gründen genannt, die in ihrer Bedeutung unterschiedlich gewichtet wurden, aber im Grunde relativ übereinstimmend waren:

- mangelnde Informationen über das Gesetz
- ökonomische Gründe, weil bei der Wohnungszuweisung die Miete allein bezahlt werden muss oder Mietschulden da sind

- Angst, weil der Täter sich nicht an die Anordnungen halten wird und die Frau sich daher nicht ausreichend geschützt fühlt

- Angst vor dem Druck oder der Bedrohung durch die Familie, bzw. den Freunden des Täters

- keine Wohnungszuweisung, weil die Wohnung mit traumatisierenden Erlebnissen belastet ist

- weil sich die Frauen in der Entscheidungsphase befinden und nicht gleich Gericht und Staatsanwaltschaft einschalten wollen

- weil sie dem Mann nicht schaden wollen

- ihre eigene Ambivalenz bzw. Befriedigungsstrategien, z.T. auch um den Kindern den Vater zu erhalten.

Einige Frauen wurden schon durch die Informationen in der Beratung über das Verfahren und die Anforderungen an die Beweismittel entmutigt. Andere Frauen wurden durch andere Faktoren entmutigt, z. B. durch die Rechtsberatung von Anwalt/-innen, fehlende Beweismittel oder das Fehlen einer unterstützenden Begleitung.

Darüber hinaus wurden vielfältige institutionelle Hindernisse bzw. Probleme genannt, die im Verfahren liegen und zur Entmutigung der Frauen beitragen können:

- Kompliziertheit des Rechtswegs oder Dauer des Verfahrens

- Qualifikation der Rechtspfleger/-innen, problematische Entscheidungen von Richter/-innen, unzureichende Kompetenz von Anwalt/-innen, die sich die Frauen selbst gesucht haben

- Glaubhaftmachung, bzw. Erfordernis einer Anzeige als Nachweis für die Ernsthaftigkeit des Antrages

- Infragestellung der Eilbedürftigkeit

- verpflichtende Anhörung bei psychischer Gewalt

- Kosten

- Druck von Polizei, Gericht, Anwalt/-in, auch durch das Sozialamt, z. B. bei finanzieller Überbrückung der Abwesenheit des Mannes, aber auch von der Familie.

Mehrheitlich wurde ein Zusammenhang gesehen zwischen der Häufigkeit oder dem Ausmaß der erlittenen Gewalt und der Ablehnung der gesetzlichen Möglichkeiten. Die Häufigkeit bzw. die Schwere der Gewalt trage eher zur Skepsis und zu dem Gefühl bei, auch durch die Maßnahmen des Gesetzes nicht ausreichend geschützt werden zu können. Dabei wurde aber auch umgekehrt beobachtet, dass Frauen bei heftiger körperlicher Gewalt eher bereit waren, das Gesetz zu nutzen, nicht jedoch bei psychischer Gewalt. Ebenso sei die Bereitschaft von Frauen mit einem längeren Leidensweg höher.

Migrantinnen lehnten das Gesetz eher ab, z. B. wegen ihres ungesicherten Aufenthaltsstatus oder wegen der starken Familienstrukturen, in die sie eingebunden sind. Außerdem können Migrantinnen, die noch nicht ausreichend lange in Deutschland sind, das Gesetz nicht nutzen, wenn z. B. das Ausländeramt keinen Gebrauch macht von der Härtefallregelung.

Aus verschiedenen Frauenhäusern wurde berichtet, dass ältere Frauen mit langer Gewalterfahrung, Frauen mit Kindern (wegen des Umgangsrechtes), jüngere noch unsichere Frauen und Frauen mit Suchtproblemen die Möglichkeiten des Gesetzes eher ablehnten. Dabei werden die Frauen auch von ihrem sozialen Umfeld unter Druck gesetzt, insbesondere Migrantinnen stehen stark unter Druck ihrer Familien.

Die Interviewpartnerinnen, die erlebt hatten, dass Frauen den Antrag auf eine Schutzanordnung (Näherungs- und Kontaktverbot) zurückgezogen haben, sahen den Verlust der Glaubwürdigkeit als Pro-

blem; z. B. kommt die Polizei bei einem Anruf, aber sie ist nicht mehr so engagiert. Die Frauen werden nicht mehr ernst genommen und werden selbst dann auch unsicher. In zwei Fällen mussten die Frauen die Kosten tragen, auch für die Anwalt/-in der Gegenseite.

Frauen, die das Gesetz nicht nutzten, blieben entweder zuhause oder kehrten aus dem Frauenhaus dahin zurück, kamen (bei ambulanter Beratung) ins oder blieben im Frauenhaus, suchten sich eine andere Wohnung und leiteten die Trennung ein oder zogen ganz weg aus der Region.

Die Ergebnisse der Rupp-Studie sind mit den Erfahrungen aus der Frauenhausarbeit vergleichbar. Danach hat die Mehrheit der befragten Opfer keinen Antrag auf Gewaltschutz gestellt. Gründe dafür waren:

- Angst vor weiterer Gewalt, z. B. wirkt der Antrag als Provokation, der Täter hält sich nicht an die Anordnungen; dies waren häufig Frauen mit langen Gewalterfahrungen
- die Präferenz alternativer Lösungen, darunter eine neue Wohnung, das Frauenhaus oder Verwandte bei erheblicher Bedrohung oder einer starken Belastung; für den Verzicht auf eine Wohnungszuweisung wurden auch ökonomische Gründe genannt
- ambivalente Beziehung zum Täter
- Beziehung zu Kindern bzw. die Angst, dass „ein Antrag das Kind belasten oder der Beziehung zum Gewalt verübenden“ Vater schaden könnte (S. 243), oder die Angst, „das Kind zu verlieren z. B. aufgrund angedrohter Kindesentführung oder befürchteter Einschränkung beim Sorge- und/oder Umgangsrecht“ (S. 244)
- finanzielle Situation; „sie reichen von der Abhängigkeit vom Täter bis hin zu Belastungen aus gemeinsamen Eigentum oder Schulden. Des weiteren wurden

die Kosten des Verfahrens von einigen Betroffenen als zu hoch eingeschätzt“ (S. 244)

- negative juristische Erfahrungen und Erwartungen, dazu gehörten die Erfahrung eines eingestellten Strafverfahrens, die Befürchtung, „dass die Bearbeitungszeiträume zu lange oder die Richter/-innen voreingenommen wären“ (S. 244)
- spezielle Hinderungsgründe für Migrantinnen, z. B. Angst, das Aufenthaltsrecht zu verlieren, sprachliche Schwierigkeiten, mangelndes Vertrauen in die Schutzanordnungen angesichts einer hohen Gewaltbereitschaft.

Dass nahezu keiner der 19 Männer einen Antrag gestellt hatte, wurde damit begründet, „dass sie aufgrund ihres Geschlechts keine Chancen gesehen hätten, eine Wohnungszuweisung oder Schutzanordnung gegenüber der Täterin zu erwirken“ (S. 244).

Frauen, die das Gesetz in Anspruch genommen haben

In Abhängigkeit von der Größe des Frauenhauses und dem Einzugsgebiet von Frauenhaus und Beratungsstelle haben zwischen neun und 100 Frauen Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt. In einigen Frauenhäusern oder Beratungsstellen wurde ausschließlich oder häufiger das Näherungs- und Kontaktverbot beantragt, oft mit der Begründung, dass die Frauen Angst vor den Folgen einer Wohnungszuweisung haben. In einem Fall weist ein Richter die Wohnung nicht nach dem Gewaltschutzgesetz zu, weil es das Instrument schon früher auf einer anderen Rechtsgrundlage gegeben habe, die Männer außerdem obdachlos würden und daher von den Frauen einen so genauen Bericht erwarten, den sie nicht geben können.

In einzelnen Frauenhäusern werden etwa gleichviel der beiden Maßnahmen, in anderen werden mehr Wohnungszuweisungen beantragt. In verschiedenen Frauenhäusern werden auf Anregung des Gerichtes oder aufgrund der Bera-

tung beide Maßnahmen gekoppelt, um die Frauen zu schützen. „Für Frauen im Frauenhaus kommt nur in Ausnahmen eine Wohnungszuweisung infrage, in der Regel beantragen sie das Näherungs- und Kontaktverbot.“ Eine „Wohnungszuweisung erweist sich als Problem im ländlichen Raum mit viel Wohneigentum. Frauen können die Belastungen nicht allein schultern“ (Aussagen in den Interviews).

„Von den Teilnehmer/-innen der Opferbefragung (in der Rupp-Studie) haben nur weniger als die Hälfte einen Antrag gestellt“ (S. 306). „Am häufigsten werden Betretungsverbot und eine Wohnungszuweisung – nicht selten zusammen – begehrt. Dabei geht es meist um Mietobjekte, nur bei einem Fünftel um Wohneigentum. Ein Verbot der Kontaktaufnahme (47 %) oder ein Näherungsverbot für die Wohnung der Antragstellerin (AST) (47 %) sind gleichermaßen häufig gewünschte Maßnahmen, gefolgt vom Näherungsverbot für die AST (37 %)“ (S. 306 f.).

Verfahren

Rechtsantragstelle: Die Wartezeiten in der Rechtsantragstelle werden fast übereinstimmend als kurz beschrieben. Auf einen Anwalt verwiesen wurden die Frauen dort nur in wenigen Fällen, einmal wird ihnen eine Beratungsstelle empfohlen. Einzelne Frauen haben sich in der Rechtsantragsstelle schlecht beraten gefühlt und waren verärgert, weil sie nicht an eine Anwältin verwiesen oder über die Prozesskostenhilfe informiert worden waren.

Die Rechtspfleger/-innen galten in der Mehrheit als kompetent, wobei einige Einschränkungen formuliert wurden. So seien die Fachkräfte durch die Dramatik in den Berichten der Frauen überfordert, sind unter Zeitdruck nicht geduldig genug, wenn sich die Frauen nicht angemessen ausdrücken können, sind engagiert, haben aber fachliche Defizite. Bei

mehreren zuständigen Gerichten oder mehreren Beschäftigten in einer Rechtsantragsstelle wurde die Kompetenz auch personenabhängig bewertet. Mehrheitlich wurde aber über eher kompetente Fachkräfte berichtet. Einige der Interviewpartnerinnen hatten „viele Gespräche mit ihnen“, in denen sie ihnen die Situation von Frauenhausbewohnerinnen dargestellt haben.

Probleme der Rechtspfleger/-innen bei der Klärung der Zuständigkeit des Gerichtes wurden nur in wenigen Rechtsantragsstellen beobachtet, z.T. auch hier wieder abhängig von der Kompetenz der Fachkräfte dort. In einem Fall hat eine falsche Entscheidung dazu geführt, dass der Antrag abgewiesen wurde und Kosten für die Frau entstanden sind.

Ein Unterschied in der Bearbeitungszeit bei mündlich oder schriftlich eingereichten Anträgen wurde vereinzelt beobachtet. Danach ist die Bearbeitungszeit schriftlich eingereicherter Anträge länger. Aus mehreren Frauenhäusern wurde berichtet, dass die Richter/-innen eher auf eine gütliche Einigung oder auf einen Vergleich hinwirken, während aus anderen Frauenhäusern eher der Erlass einer einstweiligen Anordnung genannt wurde. Dabei wurde in zwei Regionen ein Unterschied in der Praxis von Familiengericht und Zivilgericht festgestellt. Während die Familienrichter/-innen eher Anordnungen erlassen haben, tendierten die Richter/-innen beim Zivilgericht eher zu einer gütlichen Einigung, bzw. zu einem Vergleich.

Nach den Ergebnissen der Rupp-Studie agieren Rechtsantragsstellen „häufiger im Kontext häuslicher Gewalt, während andere Gewaltkonstellationen, insbesondere Trennungskonflikte eher zur Einschaltung eines Anwaltes/einer Anwältin führen. (...) Bei Anträgen der Rechtsantragsstellen kommt es deutlich häufiger zu Eilentscheidungen mit positivem Tenor, zumal dann auch häufiger Eilanträge eingereicht werden. Verfahren mit anwaltlicher Vertretung werden seltener schnell abgehandelt und enden häufiger mit einer Vereinbarung (36 %) als solche der Rechtsantragsstelle (20 %). Rücknah-

men dagegen treten bei den Verfahren, in denen Rechtsantragsstellen den Antrag formulierten, deutlich erhöht auf (28 %) und nochmals bei Selbstvertretung des Antraggegners (AGG): Hier sind sie mehr als doppelt so häufig (36 % gegenüber 17 %) wie bei anwaltlicher Vertretung. Anwälte und Anwältinnen führen offenbar die Verfahren eher einem endgültigen Ende zu, da nur 5 % der entsprechenden Akten mit dem Status *Ruhen* geschlossen werden, was in 12 % der anderen Fälle vorkommt. Die Ablehnung einer Bewilligung ist dagegen bei allen Gruppen gleichermaßen häufig. Bei Verfahren, in denen der Antrag von einer Rechtsantragsstelle kommt, wird häufiger eine Regelung vor Gericht erzielt (51 %) als bei anwaltlicher Vertretung: hier gibt es häufiger eine Einigung oder Beendigung durch die Parteien“ (S. 184 f.) Eilverfahren: „60 % der Anträge auf Durchführung eines Eilverfahrens“ werden nach den Daten der Rupp-Studie Entsprochen. „Der Erlass eines Beschlusses fällt zumeist zugunsten der AST aus (93 %)“ (S. 308). Nach den Erfahrungen in Frauenhäusern und Beratungsstellen hatten aber Eilverfahren, die beantragt werden, nachdem bereits einige Zeit vergangen ist, in der Regel kaum Chancen auf eine positive Entscheidung. Entweder wurde die Eilbedürftigkeit nicht anerkannt, die Anforderungen an die Beweisführung erhöht oder die Anträge wurden grundsätzlich abgelehnt.

Anhörung im Eilverfahren: In Bezug auf die mündliche Anhörung im Eilverfahren ist die Praxis sehr unterschiedlich. Die Anhörung war ebenso häufig die Ausnahme wie die Regel, vereinzelt wurde fallbezogen über die Notwendigkeit einer Anhörung entschieden, z. B. wurde bei gravierenden Fällen davon abgesehen, bzw. war die Anhörung davon abhängig, wie glaubwürdig die Frau sich bei der Antragstellung präsentieren konnte. Für den Zeitraum, in dem die mündlichen Anhörungen nachgeholt wurden – so-

weit sie nicht regelhaft bereits im Eilverfahren durchgeführt wurden – wurden Fristen zwischen 10 und 20 Tagen bis hin zu ein bis vier Monaten genannt.

Nach den Ergebnissen der Rupp-Studie wird „in rund jedem vierten Eilverfahren eine mündliche Verhandlung durchgeführt“ (S. 309).

Beweisführung: Aus einigen Frauenhäusern wurde berichtet, dass den Frauen grundsätzlich geglaubt wird, in anderen hing es vor allem von den Beweismitteln ab, in einem Fall sogar vom Auftreten der Frauen. Dabei hatten aber nur wenige der Frauenhausmitarbeiterinnen berichtet, dass Richter/-innen auch ohne Beweismittel, z. B. aufgrund der Aussage einer Frau oder einer eidesstattlichen Erklärung eine Maßnahme beschließen. In der Regel wurden ärztliche Atteste gefordert und ein Polizeibericht, wenn die Polizei interveniert hatte. In einigen Fällen wurde eine Anzeige bzw. ein Strafantrag als regelhaft gefordertes Beweismittel genannt. Zeug/-innen wurden als günstig eingeschätzt, soweit es sie gibt. „Es fehlt ein Leitfaden für die Ärzte, damit die Frauen das für ein Verfahren angemessene Attest bekommen“ (Aussage in einem Telefoninterview).

Nach den Ergebnissen der Rupp-Studie sind „unter den Beweismitteln eidesstattliche Erklärungen am häufigsten (86 %), gefolgt von ärztlichen Attesten (28 %), Strafanzeigen (22 %), Polizeiprotokollen (21 %) und der Anführung von Zeugen (12 %). Dabei gelten vor allem Atteste, Strafanzeigen, Polizeiberichte und Fotos als glaubwürdige Beweise. Eidesstattliche Versicherungen überzeugen einen Teil der Expert/-innen nicht; gleiches gilt für die Flucht aus der Wohnung. Dabei wird auch deutlich, dass teils hohe Voraussetzungen gefordert werden, die sich in Einzelfällen noch an dem Kriterium der alten Fassung des § 136i b BGB, der ‚schweren Härte‘ orientieren. (...) Richter/-innen und Rechtspfleger/-innen betonen, dass durchaus differenzierte und angemessene Anforderungen an die Beweisführung gestellt würden, wobei die Richter/-innen darauf hinweisen, dass für eine einstweilige Anordnung

geringere Anforderungen gestellt würden als für die Entscheidung in der Hauptsache“ (S. 307).

Dauer: Nach den Erfahrungen von Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern und Beratungsstellen wird von einigen Gerichten zügig entschieden in einem Zeitraum von wenigen Stunden bis zu einer Woche, andere benötigen zwischen zwei und vier Wochen für die Entscheidung. Vereinzelt wurde fallbezogen entschieden, d. h. eine Entscheidung konnte auch länger dauern, wurde aber nicht verschleppt. In einem Fall haben sich insbesondere die Verfahren zu Wohnungszuweisung besonders lange (bis zu drei Monaten) hingezogen.

Rupp u. a. geben die durchschnittliche Dauer für Eilentscheidungen mit 4,5 Tagen an. „Bei 45 % ergeht noch am selben Tag ein Beschluss. 63 % der Entscheidungen werden binnen 48 Stunden gefällt“ (S. 309). „Die Verfahren sind nach rund 5 Wochen abgeschlossen. Wird gleich eine mündliche Verhandlung im Hauptsacheverfahren anberaumt, so dauert es acht Tage länger, bis eine Entscheidung getroffen wird. Verfahren, in denen nach einer Entscheidung über einstweiligen Rechtsschutz ein Hauptsacheverfahren durchgeführt wird, verzeichnen eine wesentlich längere Bearbeitungszeit (Gesamtdauer sieben Wochen). Dagegen macht es keinen Unterschied, ob das Verfahren mit einem Beschluss, einer Vereinbarung oder einer Rücknahme endet oder ruht – die Gesamtdauer erstreckt sich jeweils über sechs Wochen. Nur für Erledigungen ist eine längere Verfahrensdauer feststellbar“ (S. 178 f.). Anträge der Rechtsantragsstellen werden häufiger schneller entschieden, außerdem werden Anträge auf Schutzmaßnahmen ohne Wohnungszuweisung schneller entschieden. „Verfahren, in denen ausschließlich eine Wohnungszuweisung gewünscht wird, weisen die längste Dauer auf“ (S. 190). Keinen Einfluss auf die Dauer des Verfahrens haben Kinder im

Haushalt, auch wenn sie selbst Gewalt erfahren haben. „Das mag auch daran liegen, dass Anhörungen der Kinder im Rahmen der Verfahren zum Gewaltschutz sehr selten vorkommen.“

Die Beteiligung der Polizei verringert den Zeitraum zwischen Antrag und Eilentscheidung bzw. erster Entscheidung. In Fällen mit Polizeieinsatz trifft das Gericht zu 47 % noch am gleichen Tag und zu 33 % innerhalb von fünf Tagen eine Entscheidung. Ohne deren Beteiligung reduzieren sich die entsprechenden Anteile auf ein Drittel bzw. 29 %. Demgegenüber wirkt sich dieser Faktor nicht auf die Gesamtdauer aus, wenn bereits eine Eilentscheidung erging und das Verfahren in der Hauptsache weitergeführt wird“ (S. 190).

Nach Aussagen von Frauenhausmitarbeiterinnen war die Rechtsgrundlage der Entscheidung in der einstweiligen Verfügung in der Regel korrekt angegeben. Die Entscheidungen enthielten in der Regel auch den Hinweis auf die Strafbarkeit des Verstoßes gegen die Schutzanordnung; nur vereinzelt wurde von einer anderen Praxis berichtet.

Unterschiede zwischen Familiengericht und Zivilgericht: Nicht alle Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern und Beratungsstellen konnten sich auf der Grundlage ihrer Erfahrungen mit der Praxis von Familien- und Zivilgericht auseinandersetzen und mögliche Unterschiede feststellen. Aus den Aussagen der Mitarbeiterinnen, die einen Unterschied beobachteten, kann kein einheitliches Bild gezeichnet werden. In einigen Regionen wird das Familiengericht als fachlich besser bewertet, in anderen das Zivilgericht. Z. B. gilt einmal das Zivilgericht als fachlich nicht so kompetent, während das Familiengericht die Verfahren routinierter abwickle. Umgekehrt wird das Familiengericht beschrieben als von der Tendenz her eher auf eine Einigung hinwirkend, während das Zivilgericht schärfer gegen die Täter vorgehe. Insgesamt wurden aber die Erfahrungen mit dem Familiengericht positiver bewertet als mit dem Zivilgericht.

In der Rupp-Studie wird auf systematische Unterschiede in den Anträgen und dem Klientel hingewiesen, die auf der jeweiligen Zuständigkeit von Zivil- oder Familiengericht beruhen. „Bei zivilgerichtlichen Verfahren geht es nur selten um eine Wohnungszuweisung und die Parteien sind getrennt lebende Personen, deren Beziehungen entweder seit längerem gescheitert oder wenig enger Natur sind.“ Anträge von Migrantinnen werden „häufiger wegen häuslicher Gewalt gestellt, weshalb für ihre Verfahren eher die Familiengerichte zuständig sind. Zudem ist in Fällen häuslicher Gewalt eine längere Dauer der Gewalthandlung feststellbar.“ An Familiengerichten werden häufiger Betretungs- und Näherungsverbote für die Wohnung aber auch Näherungsverbote für Kinder beantragt.

„In Zivilverfahren ergehen deutlich häufiger Entscheidungen im Eilverfahren als in Familiensachen, was auf die unterschiedlichen Verfahrensregelungen zurückgeht. Die Familiengerichte entscheiden etwas häufiger im Sinne der Antragstellerin“. Das wird darauf zurückgeführt, dass dort weniger Anträge auf Wohnungszuweisung gestellt werden, die generell weniger im Eilverfahren entschieden werden.

„Die häufigste Form des Verfahrensausgangs an den Familiengerichten ist die Vereinbarung.“ Als Begründung wird angeführt, dass das Finden einvernehmlicher Lösungen ein spezifischer Auftrag des Familiengerichtes ist, der häufig auf Gewaltschutzverfahren übertragen wird. Zwei Drittel aller Verfahren am Zivilgericht enden dagegen mit einem Beschluss. Die Anträge werden häufiger bei Familiengerichten zurückgenommen, ebenso werden Erledigung und Ruhen des Verfahrens häufiger bei Familiengerichten beobachtet.

„Die unterschiedliche Verteilung der bewilligten Schutzmaßnahmen dagegen korrespondiert mit den Zuständigkeiten der Gerichte. Wohnungszuweisungen

fallen typischerweise in die Zuständigkeit der Familiengerichte. Zivilgerichte erlassen häufiger Nährungsverbote bezogen auf die Antragstellerin, so genannte „Bannkreise“ (S.185 ff.).

Verfahrensausgang und Sanktionen: 29 % aller Verfahren enden mit einer Vereinbarung der Parteien über Schutzmaßnahmen bzw. Wohnungsnutzung, weitere 6 % der Verfahren ruhen, nachdem eine Vereinbarung (in der Regel im Eilverfahren) erzielt wurde. In Fällen, in denen direkt ein Hauptsacheverfahren eröffnet wird, werden überproportional viele Vereinbarungen geschlossen, wobei es sich häufig um Anträge auf Wohnungszuweisung aufgrund häuslicher Gewalt handelt. In Stalking-Fällen dagegen kommt es wesentlich häufiger zu Beschlüssen (40 %) als bei Vorliegen häuslicher Gewalt.

Bei Verfahren, die mit einem Beschluss (28 %) enden, ist dieser zu 26 % negativ im Sinne der Antragstellung. (...) Ablehnungen erfolgen zu 15 % aus rechtlichen, in der Mehrzahl jedoch aus tatsächlichen Gründen, z. B. weil die Gewalt nicht (ausreichend) nachgewiesen erscheint.

Unter den Gründen der Rücknahme des Antrags dominieren die Versöhnung der Parteien, außergerichtliche Einigungen, die Zusicherung des AGG, es werde künftig keine Gewalt mehr geben oder der Auszug des AGG. Auch der Druck seitens der gewaltverübenden Person oder eines Kindes spielt in diesem Kontext eine wichtige Rolle“ (S. 309).

„Sanktionsfähig sind in erster Linie gerichtliche Beschlüsse, dagegen werden Vereinbarungen zwischen den Parteien wesentlich seltener durch Zwangs- oder Ordnungsgeld abgesichert. (...)

■ Endet das Verfahren mit einer einstweiligen Anordnung von Maßnahmen, so wird deren Einhaltung in 17 % der Fälle mit Sanktionen unterstützt.

■ Ergeht ein positiver Beschluss im Rahmen des Hauptsacheverfahrens, werden Zuwiderhandlungen gegen die ausgesprochenen Verbote in jedem zweiten Fall (49 %) mit Ordnungs- oder Zwangsgeld belegt.

■ Erzielen die Parteien dagegen eine Vereinbarung, so wird nur in 13 % dieser Fälle eine entsprechende Sanktion in Aussicht gestellt.

Damit zeigt sich, dass für die Sicherheit der Opfer im Rahmen von Vereinbarungen weniger Sorge getragen wird“ (S. 179 f.).

Fachliche Kompetenz des Personals: Eine Einschätzung der fachlichen Kompetenz der Richter/-innen und Anwäl/-innen in Bezug auf die Aspekte häuslicher Gewalt und die Situation der Opfer war vor allem deswegen schwierig für die Interviewpartnerinnen, weil die Kompetenz personenabhängig ist, wie einige ausdrücklich festgestellt haben. Hinzu werteten sie die richterliche „Objektivität“ oder „Neutralität“ als erschwerend für die Verfahren. Wenn z. B. Aussage gegen Aussage steht ohne Beweismittel, „kommt es zu komischen Vergleichen“. Nur vereinzelt wurden Richter/-innen als kompetent gewertet, wobei in einem Fall zwischen denen im Familiengericht und denen im Zivilgericht unterschieden wurde. Die Familienrichter/-innen galten als kompetent, im Zivilgericht gebe es dagegen wenig fachliche Kompetenz. Das bedeutet, dass Frauenhausmitarbeiterinnen mehrheitlich Probleme in Bezug auf die fachliche Kompetenz bei den Richter/-innen gesehen haben.

Das gilt vergleichbar auch für Anwäl/-innen. Hier können die Beraterinnen die Frauen jedoch unterstützen, fachliche kompetente Anwäl/-innen zu wählen. Da sie z.T. schon viele Jahre in der Praxis tätig sind, haben sie eine Gruppe von fachlich versierten Anwäl/-innen, mit denen sie z. B. an regionalen runden Tischen zum Thema „häusliche Gewalt“ zusammenarbeiten, und an die sie die Frauen vermitteln. Anwäl/-innen, die sich Frauen selbst suchen, z. B. aus dem

Branchenbuch, sind häufig fachlich nicht kompetent, haben im Einzelfall z. B. auf eine Einigung hingewirkt.

Der Aspekt der Kompetenz wurde auch in der Betroffenenbefragung der Rupp-Studie auf die offene Frage nach Änderungswünschen an die Justiz angesprochen. Einige der befragten Opfer hatten den Eindruck, dass Richter/-innen zu wenig Erfahrung mit häuslicher Gewalt und Stalking hätten und sich daher beispielsweise von einer guten Selbstdarstellung der Täter beeinflussen ließen“. Außerdem wurden „mehrfach (...) Standards, in denen beispielsweise grundlegende Anforderungen an die Kompetenzen von Richter/-innen und Staatsanwälten/-Staatsanwältinnen formuliert würden“, gefordert (S. 264 f.).

Zustellung: Das Problem der Zustellung eines Beschlusses besteht immer dann, wenn die Bezugsadresse des Täters nicht bekannt ist. In der Praxis wird das auf verschiedene Weise gelöst. In einem Fall prüften Beraterin und die Anwältin vorab, ob und wie zugestellt werden kann. In drei Fällen wurde das Problem in Kooperation mit der Polizei gelöst. Danach wurde der Beschluss der Polizei zugestellt, die ihn dem Mann übergab, wenn er sich trotz Schutzanordnung der Wohnung näherte und die Frau die Polizei gerufen hatte. Oder dem Mann wurde von der Polizei mitgeteilt, dass er sich den Beschluss dort abholen kann. Ein anderes Verfahren war, dass die Polizei intensiv nach dem Täter gesucht hat. In drei Fällen wurden die Frauen, z. B. trotz der Anordnung eines Nährungs- und Kontaktverbotes, vom Gericht in die Suche nach der Adresse des Täters einbezogen.

Probleme bei der Geheimhaltung geschützter Anschriften durch die Zustellung wurden von den meisten Frauenhausmitarbeiterinnen in der Regel nicht beobachtet oder nur vereinzelt. Wenn im Vorfeld Probleme befürchtet wurden, wurde in einem Fall als Bezugsadresse

der Frau die Adresse der Anwalt/-in angegeben. Als undichte Stelle im Verfahren wurde das Jugendamt bezeichnet, das Tätern Einblick in die Akten gewährt und auf diese Weise die Adressen der Frauen offenbart hat. Dieser Frage wurde in der Rupp-Studie nicht nachgegangen.

Vollstreckung: Etwa die Hälfte der Interviewpartnerinnen aus Frauenhäusern und Beratungsstellen hatte keine Erfahrungen zur Vollstreckung, einige haben keine Probleme gesehen, sondern haben die rechtzeitige Einbeziehung der Vollstreckung in die Prozesskostenhilfe, die gute Erreichbarkeit der Gerichtsvollzieher und die zügige Abwicklung beschrieben. Wenige andere schilderten Probleme, z. B. dass die Gerichtsvollzieher nicht interessiert waren, oder Probleme im Beschluss: „Wenn Richter nicht exakt genug beschreiben, was Gerichtsvollzieher tun und lassen sollen. Z. B. Schlüssel wegnehmen, Polizei dazu zu nehmen um Männer aus der Wohnung zu nehmen. Wenn das im Beschluss nicht eindeutig formuliert ist, wollen die Gerichtsvollzieher damit so wenig wie möglich zu tun haben.“ Auch dieser Aspekt wurde in der Rupp-Studie nicht bearbeitet.

Prozesskosten: Die Frauen haben in der Regel bei Vorliegen der Voraussetzungen Prozesskostenbeihilfe erhalten. Vereinzelt mussten sie aber selbst für die Kosten aufkommen, z. B. wenn sie ein Einkommen hatten. So musste eine Frau die Hälfte der Kosten übernehmen, 900 Euro, die sie in Raten abzahlen konnte. Kosten entstanden auch, wenn die Frauen den Antrag zurückgenommen, verloren oder den Anwalt gewechselt haben. In einem Fall wurde der Streitwert auf 3000 Euro festgelegt, in einem anderen Fall beliefen sich die Kosten auf 250 Euro und schließlich waren einmal nur 20 Euro Bearbeitungsgebühr zu bezahlen.

Nach den Daten der Rupp-Studie erhalten von den 59 % aller AST, die auch Prozesskostenhilfe beantragt haben, „gut

die Hälfte (53 %) diese Unterstützung, in einem Drittel ergeht ein negativer Bescheid. Von einer Erhebung der Kosten abgesehen wird insgesamt in 6 % der Verfahren. In 29 % der Fälle wird der AGG als Zahlungspflichtiger bestimmt“ (S. 310).

Der Unterschied zwischen den Aussagen in den Telefoninterviews und den Daten der Rupp-Studie sind möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die Personen aus der Rupp-Studie weitaus häufiger ein eigenes Einkommen hatten als die Frauenhausbewohnerinnen.

Kontrolle der Schutzanordnungen und Schutz vor hartnäckigen Tätern

Nach den Aussagen in den Telefoninterviews gibt es keine regelhafte Kontrolle der Einhaltung von Schutzanordnungen durch die Polizei. Die Frauen müssen selbst dafür sorgen, indem sie jeweils bei einer Verletzung der Anordnung die Polizei rufen. Dabei ist es auch vorgekommen, dass die Polizei nicht gleich kommt, bzw. dass die Polizeikräfte aufgrund der Ambivalenz der Frauen weniger engagiert waren. Nur vereinzelt wurde angegeben, dass die Polizei selbst initiativ war, z. B. die Wegweisung kontrolliert oder mit dem Streifenwagen am Haus vorbei gefahren ist.

Das wurde als große Belastung geschildert, wenn die Täter besonders hartnäckig sind. „Bei harten Burschen nützt das Gewaltschutzgesetz auch nichts.“ In Einzelfällen wurden z. B. Täter in Haft genommen oder auf Betreiben der Frauen in die Psychiatrie eingewiesen. Intern werde den Frauen von Richter/-innen und der Polizei zu einem Ortwechsel geraten, weil der Schutz nicht zu gewährleisten sei. Darüber hinaus mussten sich die Frauen auch in diesen Fällen selbst kümmern, Vorfälle dokumentieren, d. h. Beweismittel sichern usw..

In der Rupp-Studie „berichten rund zwei Drittel in der Opferbefragung von Verstößen gegen erlassene Anordnungen (...). Allerdings melden wiederum nur

knapp zwei Drittel dieser Betroffenen die Übertretungen. (...) Nur jede zweite Befragte, die Verstöße feststellte, berichtet, dass die Verstöße wirkungsvoll unterbunden werden konnten. Etwa jedes sechste Opfer, dem Maßnahmen zugestanden wurden, gibt an, dass der Täter mit ihrem Einverständnis Anordnungen übertreten hat oder nach einer Wohnungszuweisung wieder eingezogen ist. Dabei finden sich Hinweise darauf, dass diese Zugeständnisse oftmals durch den Druck von außen zustande kommen. Auch aus den Akten wird deutlich, dass sich ein Teil der AST mit dem AGG ausöhnt. Dabei wird ca. in der Hälfte der Fälle der AGG wieder in die Wohnung aufgenommen“ (S. 315).

Aber „Strafverfahren infolge von Verstößen gegen § 4 GewSchG sind bislang eher selten.“ Strafanzeigen werden zumeist von Personen gestellt, die nicht (mehr) mit dem Beschuldigten zusammen leben und keine enge Beziehung (mehr) zu ihm unterhalten. Es werden daher hauptsächlich Verstöße gegen Kontakt- und Näherungsverbote gemeldet.

Die Betroffenen wenden sich in der Regel selbst an die Polizei, um eine Übertretung zu melden und Hilfe zu bekommen, wobei sie zumeist auch eine Strafanzeige stellen. Dabei werden die Täter selten verurteilt, sondern die Verfahren mehrheitlich eingestellt. Gründe dafür sind, dass die Verletzungen als nicht „gravierend genug“ erscheinen, um eine Sanktion zu rechtfertigen, d. h. es wird nur eine geringe Schuld seitens des Täters oder mangelndes öffentliches Interesse angenommen.“ Weiter wird „ein relevanter Teil wegen fehlender formalrechtlicher Voraussetzungen eingestellt.“ Außerdem „sind die Beschuldigten nicht selten ‚Mehrfachtäter‘ und werden in anderen Verfahren bereits strafrechtlich verfolgt. Letztlich wird nur über knapp ein Drittel der Anträge bei Gericht entschieden und nur ein Viertel führt zu einer strafrechtlichen Sanktion“, zumeist einer Geldstra-

fe. „Aus der Sicht der Opfer ist nicht nur die relativ seltene Ahndung der Verstöße zu problematisieren, sondern auch die vergleichsweise lange Dauer der Verfahren. So dauert es mehrere Monate, bis eine gerichtliche Entscheidung ergeht. Aus einigen Akten geht hervor, dass die Opfer in dieser Zeit weiteren Belästigungen bzw. Gewalthandlungen ausgesetzt sind“ (S. 316). Dabei berichteten Betroffene, „die eine strafrechtliche Verurteilung der gewaltverübenden Person erreichen konnten, deutlich häufiger, dass zum Zeitpunkt der Befragung keine Gewalthandlungen mehr stattfinden, als Betroffene, bei denen ein beantragtes Strafverfahren eingestellt wurde oder mit einem Freispruch (...) endete“ (S. 269).

„Eine große Lücke besteht beim Schutz vor sehr gewalttätigen oder hartnäckigen Tätern. Jeder sagt, der Ablauf ist klar, aber die Frauen werden weiter bedroht. Frauen sind entmutigt, weil ihnen niemand sagen kann, wie der Schutz gewährleistet ist. Letztlich ist sie doch auf sich gestellt“. „Wichtig ist auch die Zusammenarbeit mit dem Modellprojekt ‚Täterorientierte Beratung‘. Dies ist auch für die Frauen entlastend, ihnen wird die Verantwortung für den weg gewiesenen Mann genommen. Wichtig, dass es eine entsprechende Möglichkeit gibt.“ (Aussagen in Telefoninterviews).

Parallele Verfahren: Die Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und zur Sorgerechtsregelung sind mehrheitlich nicht aufeinander abgestimmt. Häufig kommt es zu Problemen, z. B. weil Verfahren parallel laufen, verschiedene Gerichte zuständig sind oder Familienrichter/-innen das Kinderwohl über das Näherungs- und Kontaktverbot stellen. Ein besonderes Problem stellt die Gleichzeitigkeit von Näherungs- und Kontaktverbot und gewährtes Umgangsrecht dar. Nur in drei Fällen wurde berichtet, dass es keine Probleme gibt, weil die Verfahren abgestimmt sind oder die begleitenden Anwälte/-innen das koordinieren. „Es gibt in der Praxis wenige Kenntnisse über das Kinderrechtsverbesserungsgesetz, wenn minderjährige Kinder von häuslicher Ge-

walt betroffen sind. Hier sind Verfahrensregelungen unklar, z. B. die Zuständigkeit des Gerichts“ (Aussage in einem Telefoninterview).

In der Rupp-Studie wurde ermittelt, dass „die Beschlüsse mit Sorge- und Umgangsrechtsregelungen in 49 % der gerichtlichen Bewilligungen von Schutzmaßnahmen und 24 % der gerichtlichen Wohnungszuweisungen für Parteien, bei denen Kinder vorhanden sind gekoppelt wurden“ (S. 310).

Arbeit im Frauenhaus und in Beratungsstellen

Frauenhäuser, Beratungsstellen und Interventionsstellen beraten und unterstützen die Frauen durch Informationen zum Gesetz, Beratung, Vorbereitung des Verfahrens, bei der Antragstellung, Kostenklärung, Begleitung zum Gericht, Vorbereitung der Zustellung usw.. In allen Telefoninterviews wurde davon ausgegangen, dass die Frauen diese Unterstützung benötigen, um das Gewaltschutzgesetz erfolgreich für den eigenen Schutz nutzen zu können. Bei der Diskussion der Gründe, von denen sich Frauen hindern lassen, das Gesetz in Anspruch zu nehmen, ist ebenfalls deutlich geworden, dass sie Unterstützung benötigen. Dabei übernehmen aber Frauenhäuser und Beratungsstellen nicht in jedem Fall alle Aufgaben der Beratung und Begleitung und Verfahren. In einer größeren Zahl von Einrichtungen wird den Frauen in jedem Fall geraten, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, allerdings unter der Voraussetzung, dass es fachlich kompetente Anwälte/-innen sind. In einem Fall wurde die Arbeitsteilung zwischen Anwältin und Beraterin von der jeweils fachspezifischen Qualifikation abgeleitet, die eine zuständig für die rechtliche, die andere für die psychosoziale Begleitung. In anderen Frauenhäusern oder Beratungsstellen wurde fallbezogen geraten, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, z. B. bei massiver Bedrohung, gleichzeitiger Sorgerechtsregelung oder wenn andere Probleme erkennbar waren. Vereinzelt wurde nur in Ausnahmen zu Anwältinnen geraten. Kritisch ange-

merkt wurde, „dass es eine Frau ohne Beratungsstelle überhaupt nicht schaffen kann. Die Frauen werden in eine Abhängigkeit getrieben.“ „Im Modellprojekt zur Wegweisung wurde nachgewiesen, dass die psychosoziale Beratung zentral ist. Mit 50 % mehr Arbeitskapazitäten konnten wir ein persönliches Gespräch anbieten, das fast zu 100 % genutzt wurde, vor allem weil wir auch Termine zeitnah vergeben konnten“ (Aussage im Telefoninterview).

Von den befragten Opfern von Gewalt in der Rupp-Studie haben zwei Drittel ein „umfassendes Beratungsangebot in Anspruch genommen. Darunter dominieren spezialisierte Beratungsstellen gefolgt von Psychotherapie und Paarberatung. Betroffene mit einem höheren Bildungsgrad machen etwas häufiger von entsprechenden Angeboten Gebrauch“ (S. 317). „Rund drei Viertel aller Betroffenen, die ein Beratungsangebot genutzt haben, bewerten es als sehr gut oder gut, alle anderen bewerten es als schlecht oder sehr schlecht. Familien- und Paarberatung wird von gewaltbetroffenen Frauen nahezu ausschließlich als problematisch eingestuft“ (S. 253).

Kooperation und Vernetzung

In der Mehrheit der Kommunen, aus denen die Partnerinnen der Telefoninterviews kamen, arbeiteten „Runde Tische“ zur Verbesserung der Intervention bei häuslicher Gewalt. Die Zusammenarbeit wird für sehr wichtig erachtet. In einer Kommune schien die Zusammenarbeit aber wegen des politischen Klimas dort und der Kürzungen der finanziellen Förderung gefährdet. Von einigen wurde bedauert, dass Richter/-innen überhaupt nicht oder nur vereinzelt teilnehmen, dass es daher eine vernetzte Kooperation in der Weise wie mit Angehörigen anderer Behörden, z. B. der Polizei, nicht gibt. Auch die Mitarbeiter/-innen in den Rechtsantragsstellen schienen nur partiell an der Kooperation beteiligt zu sein. In zwei Kommunen arbeiteten Interven-

tionsprojekte, die die einzelfallbezogenen Probleme und Anregungen aufgreifen und in Gremien entsprechend bearbeiten. Eine Interviewpartnerin aus einer eher kleineren Kommune berichtete über die fachliche Akzeptanz des Frauenhauses, so dass sie Personen in Leitungsfunktionen direkt ansprechen kann, um Probleme zu bearbeiten. Übereinstimmend wurden diese Arbeitsformen als wesentliche Ergänzung zur einzelfallbezogenen Beratung angesehen und von verschiedenen Erfolgen berichtet.

Zu vergleichbaren Ergebnissen kommen auch die Autorinnen der Rupp-Studie. Ergänzend wird dort aber festgestellt, dass fallbezogen bislang eher „verwandte“ Berufsgruppen zusammenarbeiten. „So gibt es offenbar ein Netz zwischen den juristischen Professionen, ein anderes zwischen Beratungseinrichtungen, Hilfsorganisationen und ähnlichen Einrichtungen. Lediglich Polizei und Frauenhäuser haben zu beiden Zirkeln Kontakt“ (S. 317).

Einschätzung des GewSchG

„Das Gesetz dient denen, die es eingeführt haben, weil sie die Frauen darauf verweisen können. Die Frauen können es ja nutzen. Wenn die Frauen es dann nicht in Anspruch nehmen – aus welchen Gründen auch immer – wird es zu ihrem Problem. Sie schaffen es halt nicht, mit ihrem Leben klar zu kommen, obwohl sie ja jetzt sogar das Gesetz haben. Dass das Gesetz doch funktioniert, hängt an Einzelnen, die es angemessen umsetzen. Dann liegen eine Menge Möglichkeiten im Gesetz für die Frauen und Kinder. Das Gesetz muss Routine werden, das Gesetz muss mehr genutzt werden. Die Frauen würden davon erfahren, z. B. auch wenn Täter bestraft werden, und sehen, dass es ihnen nützen kann.“

„Das Gewaltschutzgesetz ist schwierig, weil es von den Frauen eine Eindeutigkeit verlangt, die Frauen aber häufig ambivalent sind. Einerseits finden sie es gut,

dass der Staat nun auf ihrer Seite steht, andererseits müssen sie aber über den richtigen Zeitpunkt für so weitreichende Maßnahmen entscheiden. Frauen ohne Kinder oder finanziell abgesicherte Frauen schaffen es leichter. Migrantinnen haben es schwerer. Hier liegt die Bedeutung von Frauenhäusern und Beratungsstellen. Frauen benötigen Beratung, um sich selbst zu klären und stabiler zu werden. Das können Anwälte/-innen nicht leisten.“

„Frauen brauchen mehr Schutz, wenn sie nicht in ein Frauenhaus gehen. Viele Frauen fühlen sich nicht ausreichend geschützt, insbesondere während des Verfahrens. So war beispielsweise eine Frau solange im Frauenhaus, bis der Beschluss kam.“

„Stalking nimmt extrem zu. In vielen Fällen handelt es sich um eine Weiterentwicklung der häuslichen Gewalt und nicht um Fremdtäter. Dies muss thematisiert werden, auch politisch. Da habe ich mit dem Gewaltschutzgesetz keine Schutzmöglichkeiten“ (Aussagen in Telefoninterviews).

In der Rupp-Studie werden die Neuregelungen von den Expert/-innen positiv eingeschätzt, auch weil der „gesetzliche Rahmen an sich ausreichende Schutzmöglichkeiten biete“. „Die verschiedenen Schutzmaßnahmen und auch ihre Strafbewehrung werden (...) überwiegend als effektiv eingeschätzt. Das wirksamste Mittel zum Schutz der Opfer ist mit Abstand das Betretungsverbot für die Wohnung der verletzten Person. Auch das Verbot, sich der Wohnung des Opfers zu nähern, wird (...) positiv bewertet, jedoch mit deutlichen Differenzen zwischen den befragten Professionen: Während Anwältinnen und Anwälte sowie Polizeibedienstete dieses Verbot zum weit überwiegenden Teil für wirkungsvoll halten, urteilen sowohl die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser wie auch die Richter/-innen zurückhaltender“ (S. 311). Probleme werden gesehen, „wenn andere Rechtsnormen, insbesondere Umgangs- oder Sorgerecht und Ausländerrecht zu berücksichtigen sind. Ein ungesicherter Aufenthaltsstatus oder auch

die Residenzpflicht stehen (...) einem adäquaten Schutz im Wege. (...) Den staatlichen Interventionen wird eine Signalwirkung zugeschrieben, die eine konstruktive Verhaltensänderung bei Tätern einleiten kann“ (S. 310 f.). Die Kritik richtet die Expert/-innen eher gegen die „Anwender.“ Expert/-innen aus Frauenhäusern und Beratungsstellen für Opfer und Täter sehen „in der alltäglichen Praxis noch deutliche Mängel, welche insbesondere vor dem Hintergrund mangelnder Kenntnis oder mangelnder Bereitschaft der Gerichte, die Regelungen auszuschöpfen, stünden. So wird von einigen eingewandt, dass die Möglichkeiten zur schnellen Intervention teils nicht genutzt würden, u. a. weil die Gerichte auf Anhörung des AGG bestünden. Zudem versuchten Richter/-innen oftmals eine Einigung zwischen den Parteien zu erreichen, statt dem Gewaltschutz Priorität einzuräumen“ (S. 312 f.).

Auch Gewaltopfer sehen keine Defizite in der Gesetzgebung, kritisieren aber ebenfalls vor allem die Umsetzungspraxis. Sie wünschen sich das unbegrenzte Aufenthaltsrecht für Migrantinnen ab dem Zeitpunkt der Eheschließung mit einem Deutschen.

Verbesserungsvorschläge

Die Autorinnen der Rupp-Studie haben abschließend wichtige Anregungen zur Verbesserung des Gewaltschutzes aus der Untersuchung zusammengestellt:

- „Die Familiengerichte werden als geeigneter erachtet, obwohl Zivilgerichte schneller und häufiger Beschlüsse fassen.“
- Vor allem Opfer und Staatsanwaltschaft fordern einen eigenen Straftatbestand für Stalking.
- Zur Beschleunigung der Verfahren und zur Schonung der Opfer sollte soweit als möglich von einer mündlichen Verhandlung im Eilverfahren abgesehen werden.

Auch sollte dem Opferschutz Priorität eingeräumt werden und nicht dem Ausgleich zwischen den Parteien.

- Weiterhin sollten häufiger Beschlüsse statt Vereinbarungen gefasst werden und auf die Sanktionsfähigkeit geachtet werden, damit das Opfer im Falle von Verstößen auch gegen den Täter vorgehen kann.
- Analog wird eine stärkere Ahndung der Verstöße gefordert, wobei darauf hingewiesen wird, dass Geldbußen unsinnig seien, da sie nicht selten die Opfer mitbestraften.
- Ferner sollte die Möglichkeit zum schnellen Vollzug (Vollzug vor Zustellung und wiederholte Vollziehbarkeit) stärker und gezielter zum Einsatz gebracht werden.“ (S. 317 f.)

Empfohlen wird auch, das proaktive Vorgehen zu generalisieren und die Arbeit mit den Tätern auszubauen, bzw. ihnen zu empfehlen, entsprechende Angebote wahrzunehmen.

Die Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern und Beratungsstellen haben aufgrund ihrer Erfahrungen an zwei zentralen Schwachstellen Verbesserungsbedarf gesehen:

- Zu optimieren ist aus ihrer Sicht der Schutz der Frauen im Verfahren selbst und nach dem Beschluss von Maßnahmen. Besonders hartnäckige Täter lassen sich auch durch angeordnete Maßnahmen nicht davon abhalten, Frauen weiter zu bedrohen oder tätlich zu werden. Hinzu kommt, dass sich Angst vor Gewalt verstärkt, wenn die Täter nicht bestraft werden, sondern das Strafverfahren eingestellt wird. Die Frauenhausmitarbeiterinnen sehen das als einen Hauptgrund dafür an, dass viele Frauen sich scheuen, das Gesetz in Anspruch zu nehmen.
- Zu verbessern ist weiter die psychosoziale Beratung und Begleitung der Frauen. Die strukturellen Rahmenbedingungen der Verfahren sind häufig konträr zur emotionalen und psychischen Befindlichkeit in der Gewaltsituation, zu denen

häufig Ambivalenz und Ängste gehören. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können die notwendige Vermittlungsfunktion nicht übernehmen, weil sie in die rechtlichen Verfahren eingebunden sind. Eine funktionierende Infrastruktur von Frauenhäusern und Beratungsstellen ist daher neben der Verbesserung der Informationen wesentliche Voraussetzung dafür, dass das Gesetz seine volle Wirkung entfalten kann.

Hier kommen also die „Praktikerinnen“ aus der Frauenhausarbeit zu vergleichbaren Ergebnissen wie die „Theoretikerinnen“ in der Rupp-Studie.

Rückblick auf das 6. Fachforum „Frauen- hausarbeit“

**Vom 15.–17. November 2005 fand in Erken-
ner/Berlin das 6. Fachforum mit dem Titel
„Das hat die Frau vom Frauenhaus!“
statt, zu dem Frauenhauskoordinie-
rung e.V. bundesweit Frauenhausmit-
arbeiterinnen und Multiplikatorinnen
der Frauenhausarbeit eingeladen hat.
Etwa 180 Fachfrauen haben an der Ver-
anstaltung teilgenommen.**

Ausgehend von den Ergebnissen der Stu-
dien zu Gewalt gegen Frauen und zum
Gewaltschutzgesetz standen im Mittel-
punkt des 6. Fachforums vor allem die
Adressatinnen der Frauenhausarbeit mit
ihren Erwartungen an das Frauenhaus,
ihrem Bedarf an Schutz, Unterstützung
und Hilfe sowie ihren Einschätzungen
vom Nutzen, den das Frauenhaus für
sie hat. In Plenumsreferaten wurden Er-
kenntnisse aus den Studien über Frauen
mit Erfahrungen von körperlicher und se-
xualisierter Gewalt und ihren Erfahrun-
gen mit Hilfeeinrichtungen vermittelt.
Vor allem die Aussagen in der Prävalenz-
studie zum Hilfebedarf von Frauen und
zu ihren Erwartungen an das Frauenhaus
sind für die Weiterentwicklung der Frau-
enhausarbeit von großer Bedeutung.
Auch die neuen Anforderungen an das
Unterstützungssystem, wie sie in der
Begleitforschung beispielhaft arbeiten-
der Modelle formuliert wurden, können
als Orientierung für die Frauenhäuser
gelten.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse
wurden die vielfältigen Angebote in der
Frauenhausarbeit kritisch reflektiert und
die Richtung für die Weiterentwicklung
der Frauenhausarbeit ausgelotet. Die
Frauenhäuser wurden dabei sowohl als
kooperative Partnerinnen im Hilfesys-
tem als auch in ihrem spezifischen Auf-
trag betrachtet. Gleichzeitig wurden die
neuen gesetzlichen und gesellschaft-
lichen Rahmenbedingungen in die Dis-
kussion einbezogen. Die Ergebnisse der
gemeinsamen Arbeit bilden die Grund-
lage für neue Strategien und Konzepte
und werden als Ermutigung und Auftrag
für die weitere Arbeit verstanden.

Referate

Alle bis Redaktionsschluss vorliegen-
den Referate werden im Folgenden kom-
mentiert und sind auf der Homepage
der Frauenhauskoordinierungsstelle hin-
terlegt (www.frauenhauskoordinierung.de > Link „Aktuelles“ > Link „Dokumenta-
tion und Pressemeldung vom 6. Fachfo-
rum Frauenhausarbeit vom 15.–17.11.
2005“).

Neue Anforderungen an das Unter- stützungssystem: Ergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte – Prof. Dr. Barbara Kavemann

Die Forschungsergebnisse zeigen einen
deutlichen Bedarf an differenzierter Un-
terstützung für Frauen in Gewaltverhält-
nissen. Neue Unterstützungsangebote
wie der pro-aktiven Beratung nach poli-

zeilichem Platzverweis oder die aufsu-
chende Krisenintervention erreichen
Frauen, die bislang noch keinen oder
kaum Zugang zum Unterstützungssys-
tem hatten. Es zeigt sich, dass sich die
Angebote an Schutz und Beratung an
der Unterschiedlichkeit der Gewaltsitu-
ationen und -verhältnisse sowie an der
Vielfalt der Lebensentwürfe von Frauen
orientieren müssen.

Der „Nutzen“ des Frauenhauses aus Klientinnensicht – Konzepte und Erfahrungen – Gitte Landgrebe

Zur Legitimation der Arbeit wird zuneh-
mend auch nach der Bewertung des
Nutzens durch die Betroffenen selbst ge-
fragt. Im Referat wird zunächst der Be-
griff geklärt, der Begriff des „Nutzens“
von dem der „Zufriedenheit“ abgegrenzt
und daraus folgend die Konsequenzen
für Fragestellungen und Interpretatio-
nen von Befragungsergebnissen aufge-
zeigt.

Impulsreferate aus den Foren

SGB II: Folgen für misshandelte Frauen und die Arbeit im Frauenhaus – Prof. Dr. Dorothee Frings

Das Referat von Frau Prof. Frings ori-
entiert sich an einem Problemkatalog, den
die wissenschaftliche Begleitung von
Frauenhauskoordinierung e.V. als Ergeb-
nis des bisherigen Monitoring der Um-
setzung von SGB II zusammengestellt
hatte. Prof. Frings hat alle relevanten Fra-

gen und Problembereiche aus der Frauenhausarbeit ausführlich dargestellt und praxisnah Lösungsmöglichkeiten bzw. die Defizite des Gesetzes aufgezeigt. So wurden Antrag und Leistung von Alg II, darunter die Zuständigkeit für die Antragstellung, Möglichkeiten für eine Barauszahlung, Leistungsumfang und einmalige Leistungen diskutiert. Themen waren auch der Unterhaltsanspruch gegen den Ehemann, die Eingliederungsvereinbarung, die Zumutbarkeit von Arbeit, Leistungen zur Arbeitsmarktintegration und die Bedarfsgemeinschaft darunter auch die Vertretungsregelung und die Besonderheiten des Zusammenlebens von Verwandten. Abschließend ging Prof. Frings auch auf die Finanzierung von Frauenhäusern ein.

Migrantinnen: Neue Gesetze – neue Erkenntnisse zum Unterstützungsbedarf – Elisabeth Mach-Hour

Das Referat ist in vier Abschnitte gegliedert:

- a) Es wird erläutert, warum und wann deutsche Familiengerichte ausländisches Familienrecht anwenden.
- b) Die Bedeutung der Brüssel II a-Verordnung, ein neues internationales Familienrecht bei grenzüberschreitenden Familienkonflikten, wird aufgezeigt.
- c) Unterschiedliche Reformvorhaben und deren aktueller Diskussionsstand werden benannt.
- d) Schließlich wird auf die neue Sozialgesetzgebung und die Auswirkungen auf die unterhaltsrechtliche Praxis hingewiesen.

Bedarfsorientierte Beratung und Krisenintervention: Konzepte und Standards – Prof. Dr. Ruth Großmaß

„Veränderte Arbeitsstrukturen im Frauenhaus sowie neue Konzepte für Beratungsangebote an Frauen mit Gewalterfahrungen“ geben Anlass, die Anforderungen an Beratung und Krisenintervention zu reflektieren. Im Referat sind hierzu Anregungen enthalten. Zum einen wird die historische Dimension von Beratung, zum anderen werden Standards der Beratung aufgezeigt.

Zugang der Frauenhausbewohnerinnen zum Arbeitsmarkt: Kooperation, Vernetzung, Konzepte – Dr. Uta Enders-Dragässer

Angesichts dessen, dass Frauenhausbewohnerinnen bereits vor dem Einzug überproportional häufig nicht erwerbstätig waren und dass sich ihre wirtschaftlichen und sozialen Probleme für einen Teil von ihnen eher weiter zu verschärfen drohen, haben sie einen dringenden Qualifizierungs- und Beschäftigungsbedarf. Wegen der Fluktuation im Frauenhaus ist bereits die Einzelfallarbeit wie vom SGB II gefordert sehr aufwändig. Insgesamt steht nur ein kurzer Zeitraum zur Bearbeitung der beruflichen Probleme zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund ging es im Forum darum, wie sich vor Ort einzelfallübergreifende und zielgruppenspezifische Maßnahmen der beruflichen Förderung entwickeln lassen über eine fachliche Arbeitsteilung zwischen Sozialarbeit und Bildungs- und Beschäftigungsträgern. An solchen lokalen Vernetzungen und Kooperationen könnten sich auch Frauenhäuser beteiligen, um Frauenhausbewohnerinnen Zugänge zur beruflichen Förderung und zum Erwerbserwerbserleben zu erschließen. Dies könnte auch im Verbund mit weiteren Trägern der psychosozialen Frauenarbeit geschehen.

Mit dem Kopf der Zielgruppe denken: Öffentlichkeitsarbeit für das Frauenhaus – Elisabeth Ehrhorn/Carmen Sorgler

Eine kompakte und anregende Fortbildung in Sachen Öffentlichkeitsarbeit erlebten die Teilnehmerinnen dieses Forums, angeleitet von Elisabeth Ehrhorn und Carmen Sorgler von PFIFF – Pressefrauen in Frankfurt. Anstelle eines Referats dokumentieren in diesem Fall informative Folien die Fragestellungen, die im Forum behandelt wurden und die als Leitfaden für eine erfolgreiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (nicht nur) der Frauenhäuser dienen können: Was sind die wichtigsten Prinzipien von Öffent-

lichkeitsarbeit? Welche Planungsschritte sollten grundsätzlich beachtet werden? Welche Instrumente stehen für die Pressearbeit zur Verfügung und wie sieht eine erfolgreiche Umsetzung aus?

Bewertung des Fachforums aus Sicht der Teilnehmerinnen

Aus den schriftlichen und mündlichen Rückmeldungen der Teilnehmerinnen kann auf eine sehr hohe Zufriedenheit mit den Angeboten und der Arbeit im Fachforum geschlossen werden. Inhalte, Aufbau, Moderation, Verständlichkeit der Themen, Informationsgehalt, Möglichkeit sich einzubringen, Nutzen für die eigene Praxis, Arbeitsatmosphäre und Informationsaustausch wurden jeweils von mindestens 90% der Teilnehmerinnen als zufrieden erlebt. Die Foren wurden unterschiedlich bewertet. Dennoch überwogen auch hier die positiven Einschätzungen. Am besten gefielen den Teilnehmerinnen, die den Fragebogen ausgefüllt hatten, die Foren „SGB II: Folgen für misshandelte Frauen und die Arbeit im Frauenhaus“ und „Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung gewaltbetroffener Frauen“. In der Gesamtbetrachtung wurde das Referat von Frau Prof. Dr. Kavemann als Highlight erlebt sowie die gute Organisation des Fachforums hervorgehoben. Nach den Rückmeldungen zu schließen wurden mit den gewählten Themen und dem Ablauf die Erwartungen der Teilnehmerinnen und ihr Bedarf an Information, Austausch und Diskussion erfüllt. Die Vorschläge einiger Teilnehmerinnen zur Verbesserung werden bei der Planung des nächsten Fachforums berücksichtigt.

Allen, die sich an der Befragung beteiligt haben, ein herzliches Dankeschön!

Arbeitshilfe zu den „Empfehlungen über die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe“ des Deutschen Vereins

von Gertrud Tacke

Eine aktualisierte Fassung der Empfehlungen über die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe wurde am 22. Juni 2005 vom Vorstand des Deutschen Vereins verabschiedet. Die Empfehlungen richten sich vor allem an die Mitarbeiter/-innen der Sozialverwaltung, dienen aber auch Anwält/-innen und Gerichten als Auslegungs- und Arbeitshilfe. Neben Änderungen im Unterhaltsrecht (Eingetragene Lebensgemeinschaft) und im Sozialhilferecht (In-Kraft-Treten des SGB XII) waren Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Elternunterhalt zu berücksichtigen. Die Empfehlungen sind auf der Homepage www.deutscher-verein.de unter „Empfehlungen“ (Juni 2005) zu finden.

Die Empfehlungen beziehen sich auf die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe. Die Empfehlungen sollen aber auch den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) Hilfestellung bei der Bewältigung unterhaltsrechtlicher Probleme geben. Sie sind deshalb auch von der Bundesagentur für Arbeit zum Bestandteil ihrer Hinweise zu § 33 SGB II (Anlage 11) gemacht worden www.tacheles-sozialhilfe.de.

Allerdings sind die nachfolgend erläuterten Empfehlungen des Deutschen Vereins im Rahmen des SGB II nur als Argumentationshilfe verwendbar, da nach dem SGB II der Übergang des Unterhaltsanspruches der betroffenen Frau auf den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Vorliegen einer unbilligen Härte im Gegensatz zum SGB XII nicht ausgeschlossen ist.

Wir fügen anliegend das Inhaltsverzeichnis der Empfehlungen sowie die Randnummern 1 – 36 bei.

Wesentliche Anliegen von Frauenhausbewohnerinnen sind in den Randnummern 16, 18, 19, 20, 23 – 25 berücksichtigt worden.

So ist nach § 94 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII der Übergang des Unterhaltsanspruches ausgeschlossen, wenn eine unbillige Härte vorliegt. Die Empfehlungen weisen nunmehr unter Nr. 16 i.V.m. Nr. 20 darauf hin, dass eine unbillige Härte dann angenommen werden kann, wenn „die Zielsetzung der Leistungen im Frauenhaus in der Gewährung von Schutz

und Zuflucht vor dem gewalttätigen Partner besteht und diese durch die Mitteilung der Leistungen an den Unterhaltspflichtigen gefährdet erscheint oder durch die Heranziehung eine von der Frau angestrebte Versöhnung mit dem Partner vereitelt werden würde“. Ist der Übergang des Unterhaltsanspruches auf den Sozialhilfeträger danach ausgeschlossen, darf das Sozialamt an den gewalttätigen Partner keinerlei Mitteilungen mehr schicken.

Im Übrigen ist nach den Randnummern 23 – 25 von der Heranziehung abzusehen, wenn die Sozialhilfeleistung nicht vom Einkommen und Vermögen der leistungsberechtigten Person abhängt. Das ist dann der Fall, wenn im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten Dienstleistungen, wie z. B. Beratung und Betreuung, gewährt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 SGB XII), Randnummer 24, oder wenn durch den Anspruchsübergang der Erfolg einer Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gefährdet würde (§ 68 Abs. 2 Satz 2 SGB XII), Randnummer 25. Hilfen nach § 67, 68 SGB XII werden gelegentlich in Frauenhäusern gewährt.

Die in der bisherigen Randnummer 36 enthaltene Empfehlung, dass der Sozialhilfeträger in anderen Fällen von der Geltendmachung eines übergegangenen Unterhaltsanspruches bei der vorübergehenden Unterbringung von Frauen und Kindern bis zu einem Monat absehen kann, ist leider entfallen.

Presseerklärung vom 17. 11. 2005, verabschiedet im Rahmen des 6. Fachforums „Frauenhausarbeit“

Frauenhausmitarbeiterinnen fordern grundlegende Reform von SGB II

In den Koalitionsvereinbarungen haben CDU und SPD verabredet, die Auswirkungen der Hartzgesetze auf Frauen zu prüfen und nachzubessern. Notwendig ist auch eine umfassende Reform von SGB II zugunsten von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind. Das fordern die 200 Teilnehmerinnen zum Abschluss des 6. Fachforums Frauenhausarbeit vom 15. bis 17. 11. 2005 in Erkner bei Berlin aufgrund ihrer Erfahrungen in der Praxis.

Das Ziel der Grundsicherung muss sein, erwerbsfähigen Frauen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Das muss in SGB II festgeschrieben werden. Denn nur dann kann tatsächlich die Hilfe zur Beendigung der Gewaltsituation für alle betroffenen Frauen wirksam geleistet werden. Von diesem Ziel muss jede Maßnahme im SGB II abgeleitet werden.

Mit dem jetzt geltenden SGB II und den fachlichen und organisatorischen Defiziten bei den für SGB II zuständigen Behörden kann der Hilfebedarf bisher nicht erfüllt werden.

Forderung: Schutz und Sicherheit der Frauen müssen bei allen Hilfemaßnahmen höchste Priorität haben. Außerdem müssen die gesundheitlichen und psychosozialen Folgen von häuslicher Gewalt für Frauen und Kinder in der Hilfepraxis umfassend berücksichtigt werden. Die Hilfe wird zudem unverzüglich und unmittelbar benötigt.

Problem: Frauenhausbewohnerinnen haben gegenwärtig jedoch erhebliche Probleme, von den zuständigen Behörden die notwendigen Hilfen zu erhalten. So ist es für sie z. B. häufig schwierig, bei Mittellosigkeit eine sofortige Abschlagzahlung oder die Kosten für einen kurzfristigen Aufenthalt im Frauenhaus zu bekommen. Die Hilfeleistung ist weiter beeinträchtigt durch die organisatorischen Mängel in den Behörden, die zu Lasten der Frauen gehen.

Forderung: Für alle Frauen muss die Zuflucht in einem mit öffentlichen Mitteln geförderten Frauenhaus uneingeschränkt möglich sein. Sie haben zudem ein Recht darauf, dort von qualifizierten Fachkräften bei der Beendigung der Gewaltsituation und bei der Überwindung der Folgen der Gewalt beraten und unterstützt zu werden.

Problem: Frauen wird in der Praxis jedoch zunehmend die Zuflucht in ein Frauenhaus erschwert. Dazu kommt, dass die Aufenthaltskosten für die Frauen erhöht werden sollen, so dass sie durch den Aufenthalt auch bei einem eigenen Einkommen zwangsläufig zu Hilfeempfängerinnen werden. Außerdem werden Frauenhäuser durch Regelungen im SGB II und die Praxis der Umsetzung in ihrer Existenz gefährdet.

Forderung: Frauen müssen mit Maßnahmen der beruflichen Förderung oder durch die Vermittlung von Arbeitsplätzen beim Aufbau eines eigenständigen, wirtschaftlich unabhängigen Lebens unterstützt werden, um gewaltfrei leben zu können.

Problem: Frauen wird aber in der Praxis eher selten ein Arbeitsplatz oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Qualifizierung angeboten. Häufiger ist, dass sie von einzelnen Leistungsträgern durch Auflagen zwar massiv unter Druck gesetzt werden, dabei aber kaum konkrete Stellenangebote erhalten.

Die Teilnehmerinnen des 6. Fachforums fordern die Regierungskoalition daher auf, nach Amtsübernahme sofort mit der Reform von SGB II zu beginnen und die Hilfen für die betroffenen Frauen zu stärken.

Aktuelle Infos

Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK)

Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) ist mit einem neuen § 8a SGB VIII (Schutzaufrag bei Kindeswohlgefährdung) in Kraft getreten: Werden dem Jugendamt wichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften abzuschätzen. Ein Link auf das Gesetz finden Sie über die Website des BMFSFJ: www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/kick-gesetz.proper.ty=pdf.pdf

Neue Internetadresse und neuer Newsletter von KOK

Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. (KOK) hat auf seiner Internetseite neue Informationen eingestellt. Weitere Informationen unter: www.kok-potsdam.de

Auch erschien am 12.09.2005 die 1. Ausgabe des neuen Newsletters. Dieser informiert über die neuesten Entwicklungen zum Thema Frauenhandel und Gewalt gegen Frauen im Migrationsprozess. Kontakt und Bezug über KOK, Frau Nalle Tanis, Tel: 0331/ 2803300, E-Mail: office@kok-potsdam.de

Forschungsauftrag „Kriminalität und Gewalt im Leben älterer Menschen“

Das BMFSFJ (Abt. Ältere Menschen) hat einen neuen Forschungsauftrag mit dem Titel „Kriminalität und Gewalt im Leben älterer Menschen“ vergeben. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN), das Deutsche Zentrum für

Altersfragen (DZA) und die Universität Hildesheim prüfen im Rahmen dieses Projektes, inwieweit sich die Bedeutung von Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen für ältere Menschen verändert hat. Ein besonderer Schwerpunkt soll im Bereich der häuslichen Gewalt gesetzt werden. Der Abschluss der Studie ist für Ende des Jahres 2007 vorgesehen. Quelle: Protokoll der Bund-Länder AG „Häusliche Gewalt“ – 20. und 21. Sitzung

Thema „Gewalt in Familie und Partnerschaft“

Das Saarland hat das Thema „Gewalt in Familie und Partnerschaft“ in das Medizinstudium an der Universität des Saarlandes (ab Sommersemester 2006), Pflichtfach Psychosomatik sowie in die verbindliche Jahresfortbildung der saarländischen Rettungssanitäter/-innen und -assistent/-innen und in die länderübergreifende Fortbildung der Notärzt/-innen aufgenommen.

Neu gegründeter Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Notrufe

Seit dem 04.10.05 besteht der neu gegründete Bundesverband „Gewalt gegen Frauen – Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe“. Seine Aufgaben bestehen im Wesentlichen darin, die Weiterentwicklung professioneller qualifizierter Unterstützungs- und Beratungsangebote für weibliche Gewaltopfer sicherzustellen. Dies geschieht u. a. durch die Entwicklung gemeinsamer Standards, die fortlaufende Qualifizierung und Qualitätssicherung sowie die Sammlung, Aufarbeitung und Weitergabe relevanter Informationen an die Mitgliedsorganisationen. Weitere Informa-

tionen: www.frauennotrufe.de bzw. www.frauenberatungsstellen.de. Eine eigene Homepage ist derzeit noch im Aufbau.

Stalking: Grenzenlose Belästigung – eine Broschüre für Beraterinnen und Berater

Die Broschüre „Stalking: Grenzenlose Belästigung – Eine Handreichung für die Beratung“ liefert Beratern und Beraterinnen Informationen über erforderliche Interventionsschritte. Weitere Informationen: www.bmfsfj.de/Kategorien/aktuelles,did=65538.html

Kampagne gegen Zwangsprostitution anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2006

Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, Kirchen, Gewerkschaften und Einzelpersonen sind eingeladen, sich an der Kampagne des Deutschen Frauenrats zu beteiligen, um so ein möglichst breites gesellschaftliches Bewusstsein für Menschenrechtsverletzungen zu schaffen. Der Deutsche Frauenrat betont ausdrücklich, dass die Kampagne sich nicht gegen Prostitution im Allgemeinen richtet. Auch eine generelle Bestrafung von Freiern, wie auf politischer Ebene mehrfach gefordert, lehnt der DF ab. Das Ziel der Kampagne sei keine Kriminalisierung von Prostitution, sondern denjenigen Frauen zu helfen, die verschleppt und unter Zwang sexuelle Dienste anbieten müssen. Der DF fordert in diesem Zusammenhang auch einen verbesserten Opferschutz, Hilfsmaßnahmen sowie die finanzielle Absicherung von Beratungsstellen. Von den Sportakteuren wird der Appell nach Angaben des Frauenrates bislang überwiegend ignoriert. Weitere Informationen: www.frauenrat.de. Resolution gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution: www.frauenrat.de/files/Zwangsprostitution.pdf

„Rote Karte für Zwangsprostitution“, Pressemitteilung: www.frauenrat.de/files/PM1205_KampagneWM2006.pdf, Briefe an WM-Organisatoren im Worlaut: www.frauenrat.de/files/BrfBeckenbauer.pdf

Quelle: Newsletter Frauenprojekte des paritätischen Wohlfahrtsverbandes in NRW 1/2006

Nachdruck der BMFSFJ-Broschüre „Mehr Mut zum Reden“

Die vergriffene Broschüre „Mehr Mut zum Reden“ ist nun wieder in leicht überarbeiteter Fassung erhältlich. Online unter: www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=4038.html

Fortbildung: Sozialpädagogische Prozessbegleitung für verletzte Zeuginnen und Zeugen

Im Oktober 2005 begann in Berlin die berufsbegleitende Fortbildung „Sozialpädagogische Prozessbegleitung für verletzte Zeuginnen und Zeugen“, in der sozialpädagogische Fachkräfte zu professionellen Prozessbegleiter/-innen im Strafverfahren ausgebildet werden. Die Eröffnungsrede des BMJ hierzu finden Sie unter: www.bmj.bund.de/enid/o6dbagb940bf7761c395412625b335b6,0/Okt ober/27_ss_2_5-Sozialpaedagogische_Prozessbegleitung_vl.html

Der Informationsflyer zur Veranstaltung ist abzurufen unter: www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/recht-wuerde-helfen,property=pdf.pdf

Modellprojekt: Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt

„In etwa 80 % der Polizeieinsätze in Fällen von häuslicher Gewalt sind minderjährige Kinder betroffen. Die Kinder und Jugendlichen sind Zeugen der Gewalt gegen ihre Mütter und erleben in der Regel, dass der Lebensgefährte der Mutter/ihr

Vater aus der Wohnung verwiesen wird. Oft sind diese Kinder selbst direkt Opfer von Gewalt. Doch auch das Miterleben von Gewalt hat fast immer schädigende Auswirkungen auf die Minderjährigen. (...) Die Mutter ist aufgrund der akuten Krisensituation oft nicht in der Lage den Kindern nach ihren altersgerechten Bedürfnissen zu helfen. So haben diese Kinder oftmals keine Ansprechpartner/-innen, mit denen sie über ihre Erlebnisse, Ängste, Sorgen und Nöte reden können. Aus diesem Grund haben sich die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt in Schwerin und Rostock für das Modellprojekt der Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt eingesetzt.“ (Corinna Wolf in CORAktuell 12/2005 – www.fhf-rostock.de). Das Modellprojekt ist nun erfolgreich gestartet und hilft betroffenen Kindern beim Verarbeiten und Ausdrücken ihrer Erfahrungen. Weitere Informationen unter: www.fhf-rostock.de/FhF-homepage/html/inter%20kjberatung.html

Gesetze im Internet

Unter der Internetadresse www.gesetze-im-internet.de stellt das Bundesjustizministerium in einem gemeinsamen Projekt mit der juris GmbH für alle Bürger/-innen das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos bereit. Ab sofort sind auf den Webseiten rund 5.000 Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes in der aktuell geltenden Fassung frei verfügbar.

Internetadressen zum Thema Migration und Zuwanderung

Das Bundesinnenministerium bietet ein neues Online-Informationsangebot zum Thema „Zuwanderung“ an. Auf der Seite www.zuwanderung.de finden sich neben rechtlichen auch weitere vielfältige Informationen, z. B. der Migrationsbericht, Infos zu Asylverfahren etc. .

Das Portal zum Ausländerrecht ist zu finden unter www.info4alien.de. Von Gesetzen und Verordnungen hinsichtlich Einbürgerung und Arbeitsaufenthalten über Antworten auf häufige Fragen und hilfreiche Links ist auf dieser Seite alles

zu finden. Weiterhin werden zu speziellen Fragen ein Forum und ein regelmäßiger Chat zu festen Terminen angeboten.

Unter www.asyl.net sind vielfältige praktische Hinweise für Ratsuchende zu finden. U. a. werden hier auch Probleme mit Anträgen und Leistungen angesprochen und deren Umgang damit.

Adressen betreuter Wohngruppen speziell für junge Migrantinnen finden Sie unter: www.serap-cileli.de/Wohngruppen.htm

Weitere Internetseiten zum Thema: www.aufenthaltstitel.de; www.westphalstoppa.de (mit vielen hilfreichen Links) sowie www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik

Katholischer Deutscher Frauenbund erneuert Forderung nach Beseitigung der Benachteiligung für Frauen bei Hartz IV

Am 29. 10. 2005 hat die gesellschaftspolitische Kommission des Katholischen Deutschen Frauenbundes Vertreterinnen verschiedener Verbände eingeladen, um mit dem Ombudsrat (ein unabhängiges Gremium, das die Einführung der Hartz IV-Gesetze begleitet) über „Kontroll- und Korrekturbedarf bei Hartz IV“ aus Frauen- und Familienperspektive zu sprechen. Dabei wurden insbesondere folgende Aspekte benannt: die Einführung der 1-Euro-Jobs ist zwiespältig, da es zu einer Verdrängung qualifizierter Beschäftigung von Frauen kommen kann. Weiterhin ist die Definition der „Bedarfsgemeinschaft“ für Frauen nachteilig, da dies dem alten „Ernährermodell“ der Familie folgt und somit dem Prinzip der Gleichstellung widerspricht. Im Sinne der Stärkung von Frauen und Familien fordert der KDFB daher eine Individualisierung der Ansprüche auf ALG II. Weitere Infos unter: www.frauenbund.de/pm/hartz.htm

Landesarbeitsgemeinschaft mit 25 Frauenhäusern in NRW im Internet

Die Landesarbeitsgemeinschaft steht jetzt mit 25 Frauenhäusern in NRW im Netz unter der Adresse www.lag-autonomefrauenhaeusernrw.de. Diese Seite enthält neben Informationen zur Arbeitsweise der LAG auch aktuelle Veröffentlichungen und Termine sowie Materialien zum Downloaden (z. B. „Sicherheitstipps für Mädchen und Jungen“). Weiterhin bietet sie die Möglichkeit, per Mausclick freie Frauenhausplätze im „frauen-info-netz“ zu finden.

Quelle: Infobrief der AG Öffentlichkeitsarbeit

Wanderausstellung „Ohne Glanz und Glamour – Prostitution und Frauenhandel im Zeitalter der Globalisierung“

In Kooperation mit der Tübinger Kunsthalle hat Terre des Femmes die Text-Bild-Ausstellung „Ohne Glanz und Glamour“ konzipiert, die zu einem Umdenken in unserer Gesellschaft und zur Aufklärung dienen soll. Sie besteht aus 26 Hart-schaumplatten, die gegen eine Leihgebühr von 350,- Euro (zzgl. Versicherungs- und Speditionskosten) für zwei Wochen bzw. 500,- Euro für vier Wochen Ausstellungszeit ausgeliehen werden kann. Eine umfassende Ausstellungsbroschüre sowie detailliertes Infomaterial sind bei Terre des Femmes, Tel: 07071/7973-26, E-Mail: info@frauenrechte.de, erhältlich.

Aktionsplan des Europarates

Beim Treffen des Europarates in Warschau am 16./17. Mai 2005 wurde von den beteiligten Staatschefs ein Aktionsplan verabschiedet, in dem die vorangigen Ziele der nächsten Jahre festgelegt wurden. Ein eigener Punkt ist dabei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (Punkt II.4) gewidmet: „Der Europarat wird Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen ergreifen. Dazu gehören auch geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt. Der Europarat wird dazu eine Arbeitsgruppe einsetzen, die diesbezügliche Fortschritte in den einzelnen Staaten beurteilen und europaweite Entwicklungen erfassen soll. Ziel dabei ist die Ausarbeitung von Vorschlägen für mögliche Maßnahmen. Eine europaweite Kampagne zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, ist geplant und wird in enger Zusammenarbeit mit anderen europäischen und nationalen Gremien sowie mit Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden.“ www.coe.int/t/der/summit/20050517_plan_action_de.asp

Weitere Informationen des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Kindern: www.coe.int/T/E/Human_Rights/Equality/05_Violence_against_woman/

Fortschreibung des Aktionsplanes zur „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ der mecklenburgischen Landesregierung

Die mecklenburgische Landesregierung hat am 23.08.2005 in Schwerin die Fortschreibung des Aktionsplanes zur „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ beschlossen. Dabei soll insbesondere die Kooperation zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen ausgebaut, neue Angebote in der Aus- und Fortbildung für alle betroffenen Berufsgruppen geschaffen und die neue Zielgruppen (von Gewalt betroffene Kinder, behinderte Frauen, Migrantinnen und Opfer von Menschenhandel) vermehrt erreicht werden. Die Fortschreibung des Landesaktionsplans ist als Drucksache 4/1835 vom 01.09.05 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Download unter: www.mv-regierung.de/fg/unistatisch/35/434/d/fortschreibung_landesaktionplan.pdf

Film-Dokumentation

„Iss Zucker und sprich süß – Zwangsheirat, die sogenannte Familienehre und ihre Opfer“

Die Firma CouRage GbR ist eine Filmproduktionsfirma, die sich vor allem auf das Thema „Frauen-/Kinderrechte“ spezialisiert hat und u. a. für ARD, Arte, ZDF sowie auch in Eigenproduktion Filme für internationale Aufklärungsarbeit produziert. CouRage hat nun eine 54-minütige Film-Dokumentation „Iss Zucker und sprich süß – Zwangsheirat, die sog. Familienehre und ihre Opfer“ fertig gestellt, die es auch in einer Version mit englischen Untertiteln gibt. Zu beziehen ist der Film für 40,60 Euro entweder über den Internet-Shop von Terre des Femmes www.ter-re-des-femmes.de oder auch direkt bei Sigrid Dethloff, Dürener Str. 278, 50935 Köln, Tel und Fax: 0221/4303647, E-Mail: SigridDethloff@gmx.de

Fragen und Antworten zu den Regelungen des SGB II mit Blick auf die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen

Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit (BA) hat im Januar 2006 „Fragen und Antworten zu den Regelungen des SGB II mit Blick auf die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen“ als Hinweise für die Praxis in den lokalen ARGEN ins interne Netz (Intranet) der BA eingestellt. Der Katalog ist inhaltlich mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt worden. Diskutiert werden Zuständigkeitsfragen, Bedarfsgemeinschaft, Antragstellung, Zumutbarkeit, Leistungen und die Überleitung von Ansprüchen. Z. B. wird in Bezug auf finanzielle Soforthilfen der Hinweis gegeben, dass sie auf Antrag gem. § 42 SGB I erbracht werden können, wenn der Anspruch dem Grunde nach besteht. Die Hinweise im Leitfaden haben zwar keine rechtliche Verbindlichkeit, können aber als Unterstützung der Beratung im Frauenhaus dienen, bzw. nützlich sein für die Aushandlung von Ansprüchen bei den lokalen Leistungsträgern, in denen die Bundesagentur mit vertreten ist. Gegenüber ausschließlich kommunalen Leistungsträgern können die Argumente ebenfalls genutzt werden.

Der Text ist auf der Homepage von Frauenhauskoordination e.V. hinterlegt.

Wohnung und Hartz IV

In Heft 1/2006 des Nachrichtendienstes des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. diskutiert Prof. Dr. Uwe Breit, Richter am Bundesverwaltungsgericht, „ausgewählte Probleme der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II“. Der Artikel (insgesamt 23 Seiten) ist interessant für die Praxis im Frauenhaus, weil hier verschiedene Probleme angesprochen werden, die auch im Monitoring berichtet wurden, z. B. inwieweit eine Pauschale für Heißwasser aus den Mietkosten herausgerechnet werden kann, Kosten für einmalige Leistungen bei Wohnungswechsel u. a.. Die Argumente können problemorientiert aufgenommen und für die Unterstützung der Frauen gegenüber den zuständigen Leistungsträgern (Argen oder Optionskommunen) genutzt werden.

Das Heft kann direkt über Internet bestellt werden: www.deutscher-verein.de; das Einzelheft kostet 3,30 Euro.

Literaturhinweise

Löbmann, R./ Herbers, K. (2005):
Neue Wege gegen häusliche Gewalt.
Baden-Baden. ISBN: 3-8329-1518-4.
 „Die Studie untersucht ein neuartiges Beratungskonzept für Opfer häuslicher Gewalt. Dabei bezieht sie Polizei, Beratungsstellen, Familien- und Zivilgerichte sowie die Geschädigten mit ein. Neben Erkenntnissen zu pro-aktiven Beratungsstrategien werden Befunde zur Phänomenologie häuslicher Gewalt dargestellt. Es werden Empfehlungen für die Praxis abgeleitet.“ (Info des Verlags)

Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien (BASS) (2004):
Bedarfsanalyse Frauenhäuser. Zusammenfassung der Vorstudie. Bern.
 Auf Initiative des Bundesamtes für Justiz wurde in Absprache mit den Frauenhäusern eine externe Bedarfsanalyse in Auftrag gegeben. Die Vorstudie (die Hauptstudie liegt noch nicht vor) stellt das Konzept der Studie vor und liefert Hinweise auf Daten und Materialien, die für die Bedarfsanalyse genutzt werden, z. B. Zahlen für Frauenhausplätze. Eine Zusammenfassung des Berichts kann heruntergeladen werden unter: www.bue.robass.ch/pdf/2005/Frauenhauser.pdf. Der vollständige Bericht zur Vorstudie ist in Deutsch als pdf-Dokument oder in Papierform erhältlich und kann als pdf-Dokument oder in Papierform bei der Fachstelle gegen Gewalt bestellt werden: info.ffg@ebg.admin.ch

Sexuelle Gewalterfahrungen älterer Frauen.
 In den KFN-Materialien für die Praxis, Nr. 1 ist eine neue Handreichung erschienen: Görgen u. a. (2005): Ich habe gehofft, das wird besser mit den Jahren: Sexuelle Gewalterfahrungen älterer Frauen. Download unter: www.kfn.de/mfdp1.pdf.

BMFSFJ (2005):
1. Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin.
 „Haben Frauen und Männer das gleiche Einkommen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit? Wer hat die bessere Schulbildung und wer die besseren Erfolgchancen im Erwerbsleben? Und wie steht es mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf? Der kommentierte Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland geht diesen Fragen nach. Anhand einer Vielzahl von Daten wird die soziale Lage von Frauen und Männern und deren Lebensführung zusammengetragen, ausgewertet und interpretiert.“ (BMFSFJ Newsletter Gleichstellung 6/2005).

Weitere Informationen unter: www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/gleichstellung,did=62544.html. Kostenlos zu beziehen ist der Report (auf CD-Rom) beim Publikationsversand der Bundesregierung, Tel: 01888/8080800, Fax: 01888/108080800, E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Hellbernd, H. u.a. (Hg.) (2004):
Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. Berlin.
 „Alle Mitwirkenden der gesundheitlichen Versorgung müssen darauf vorbereitet sein, Gewalt als Ursache von Verletzungen und Beschwerden zu erkennen, die Betroffenen adäquat zu behandeln und entsprechende Hilfeleistungen anzuwenden. Mit dem S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm wurde erstmals in Deutschland ein systematisches Programm entwickelt, um die Versorgungssituation von gewaltbetroffenen Frauen zu verbessern. Zur Implementierung dieses Konzepts wurde vor einem Jahr das Handbuch ‚Häusliche Gewalt gegen

Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm‘ herausgegeben und bereits mit großem Erfolg verteilt.“ (Pressebrief von S.I.G.N.A.L. e.V.).

Die Broschüre kann über das BMFSFJ bezogen bzw. heruntergeladen werden : www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsknetz/forschungsberichte,suchtext=,suchbis=31.12.2004,suchvon=01.01.2004,suchbereich=,suchsprache=,page=2.html

Brzank, Petra (2005):
Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. Materialien zur Implementierung von Interventionsprogrammen. Berlin.
 Der Materialband besteht aus einer Zusammenfassung des 2004 erschienenen Handbuchs von Hellbernd, H. u. a. und ergänzt es um Arbeitsblätter und weitere praxisorientierte Materialien zur Implementierung. Kostenlos zu beziehen sind die vom BMFSFJ geförderten Materialien bei Petra Brzank, MPHTEL 11-2, Ernst-Reuter-Platz 7, 10587 Berlin oder über E-Mail: materialien@signal-intervention.de

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Hg.) (2005):
Mit BISS gegen häusliche Gewalt. Hannover.
 Die Broschüre stellt die Kurzfassung der Ergebnisse der Evaluation des Modellprojekts „Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt“ in Niedersachsen dar, in dem der Ansatz der pro-aktiv Beratung erprobt wurde. Neben den zentralen Ergebnissen werden auch Fallbeispiele skizziert und Empfehlungen für die Praxis gegeben. Zu beziehen ist die Broschüre beim niedersächsi-

schen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Heinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover, E-Mail: postausgangsstelle@ms.niedersachsen.de

BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (Hg.) (2005): Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt. Berlin.

Der Verein BIG e.V. hat eine Broschüre herausgegeben mit konkreten Gesprächs- und Handlungsmöglichkeiten von Beratungsstellen in Fällen von häuslicher Gewalt. Neben allgemeinen Informationen zu häuslicher Gewalt und den Auswirkungen auf Kinder werden Tipps gegeben, z. B. „Wie spreche ich das Thema gegenüber einer Frau, eines Kindes oder dem gewalttätigen Mann an“. Auch finden sich Hinweise und Empfehlungen zur Arbeit mit Migrant/-innen, dem Verweis ins Frauenhaus, der Kooperation zwischen Polizei und Jugendamt, sowie zu einem persönlichen Sicherheitsplan. Zu beziehen ist die Broschüre über BIG e.V., Sarrazinstr. 11-15, 12159 Berlin, Tel: 030/61709100, Fax: 030/61709101, E-Mail: mail@big-interventionszentrale.de

Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulricke (Hg.) (2006): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden. ISBN: 3-531-14429-4.

„Dass Kinder mit betroffen sind von häuslicher Gewalt zwischen Eltern, dass sie unter dieser Situation leiden und Schaden nehmen, ist kein neues Thema. Um die Unterstützungspraxis im Bereich der Jugendhilfe zu optimieren und den mitbetroffenen Mädchen und Jungen geeignete Angebote zu machen, ihre Ängste und Ambivalenzen zu verstehen, bedarf es fundierten Fachwissens. Solches wird in diesem Handbuch erstmals in deutscher Sprache in einen interdisziplinären Zusammenhang zusammengetragen. Fachkräfte aus den Bereichen Soziale Arbeit, Polizei, Justiz, Therapie und Politik erhalten Einblick in vielfältige Fachfragen und Praxisprojekte. Gleichzeitig wird eine Informationsbasis geschaffen, auf deren Grundlage die Bereit-

schaft zur institutionellen Kooperation im Sinne eines gelingenden Kinderschutzes gestärkt werden kann.“ (Buchinformation des Verlags) Bestellformular: www.big-interventionszentrale.de/mitteilungen/pdfs/0512_vorbestellung_handbuch.pdf

Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hg.) (2005):

Gewalt gegen Kinder: Früh erkennen – früh helfen.

IKK-Nachrichten 1-2/ 2005. München. Das Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IKK) bringt in unregelmäßigen Abständen die IKK-Nachrichten heraus. In der aktuellen Ausgabe wird das Thema „Gewalt gegen Kinder“ aufgegriffen. Themenschwerpunkte sind Frühwarnsysteme, Risikoeinschätzung, Resilienzforschung, Bindungsforschung sowie frühe Hilfen. Die IKK-Nachrichten können kostenlos schriftlich beim Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IKK), Deutsches Jugendinstitut e.V., Nockherstr. 2, 81541 München oder online bestellt werden. Auf der Homepage www.dji.de/ikk führt ein Link direkt zum Bestellformular der IKK-Nachrichten.

Frauen helfen Frauen e.V. – Frauenhaus für die Region Main-Rhön in Schweinfurt (2004):

Modellprojekt „Wege aus der häuslichen Gewalt“ – Beratung zur Flankierung des Gewaltschutzgesetzes. Sachbericht.

Vom 1.9.2003 bis 31.12.2004 wurde das Modellprojekt „Wege aus der häuslichen Gewalt – Beratung zur Flankierung des Gewaltschutzgesetzes“, gefördert vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, an sechs Standorten in verschiedenen bayerischen Regionen durchgeführt. Die Modellprojekte waren jeweils an einen Frauenhausträger angegliedert. Das Frauenhaus für die Region Main-Rhön in Schweinfurt, eines der Modell-

projektträger, hat in einem Sachbericht die Ergebnisse ihrer Modellarbeit dargestellt. In dem Modellprojekt wurden folgende Ziele umgesetzt: „die Verbesserung der Beratungssituation im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz, die Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Polizei und die Verbesserung der Vernetzung sowie die Klärung fachlicher, organisatorischer und finanzieller Rahmenbedingungen der Beratung zur Flankierung des Gewaltschutzgesetzes“ (Sachbericht, S.1). Zu beziehen ist der Bericht über das Frauenhaus für die Region Main-Rhön in Schweinfurt, Postfach 1235, 97402 Schweinfurt, Fax: 09721/ 786033, Bezug auch möglich über E-Mail: frauenhaus.schweinfurt@t-onlin.e.de

Rupp, Dr. Marina (Hg.) (2005): Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz.

Köln. ISBN: 3-89817-515-4.

Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wurde die Begleitforschung zum Gewaltschutzgesetz vom Institut für Familienforschung an der Universität Bamberg durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Begleitforschung sind nun in einem Buch erschienen, das über den Buchhandel zu beziehen ist. Ein Überblick über die Ergebnisse findet sich kostenlos im Internet unter dem Link: www.bmj.bund.de/media/archive/1024.pdf

SoFFi K (2004): Abschlussbericht der wissenschaftlichen Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt.

Freiburg. Im Abschlussbericht sind die Ergebnisse des Forschungsprojektes dokumentiert. Ziel des Projektes war zu klären, wie die Beratung von Betroffenen, zu deren Gunsten ein Platzverweis wegen häuslicher Gewalt ausgesprochen worden ist, organisiert und gestaltet werden soll. Im Bericht werden ausgehend von der Darstellung unterschiedlicher Arten von Platzverweisen und Gewaltdynamiken insbesondere der Beratungsbedarf und die -inhalte sowie die unterschiedlichen Zielgruppen und Probleme thematisiert.

Der Bericht steht zum Download unter: www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/sixcms/media.php/1442/platzverweis-Forschungsprojekt-Abschlussbericht2004.pdf

**Kury/Obergfell-Fuchs (Hg.) (2005):
Gewalt in der Familie – Für und Wider den Platzverweis.
Freiburg.**

Im Februar 2005 erschien ein 36-seitiger Sammelband zum Thema Gewalt in der Familie und vor allem zum Platzverweis mit 16 nationalen und internationalen Beiträgen. Insbesondere die Erfahrungen aus mehreren Ländern, Vor- und Nachteile sowie verschiedene Aspekte dieser Form des polizeilichen Einschreitens werden beleuchtet. Eine ausführliche Rezension des Buches ist zu finden unter: www.socialnet.de/rezensionen/2415.php

**Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2005):
Flüchtlingfrauen – Verborgene Ressourcen.
Berlin. ISBN: 3-937714-08-1.**

In der Studie von Fadia Foda und Monika Kadur sind die Ergebnisse des Forschungsprojekts proIntegra zur beruflichen Integration von Flüchtlingfrauen in Deutschland dokumentiert. Ziel des Forschungsprojekts war zu untersuchen, wie die Rechte der Flüchtlinge auf Integration in den Arbeitsmarkt sowie auf Bildung und Ausbildung gewährleistet werden. Dabei werden strukturelle Defizite bei der Identifikation und Anerkennung der Ressourcen von Flüchtlingfrauen ebenso aufgezeigt wie Anregungen für die Verbesserung ihrer beruflichen Integration gegeben.

**Bundestagsfraktion Bündnis 90/
Die Grünen (Hg.) (2005):
Dokumentation: Menschenrechtsverletzungen im Namen der Ehre.
Berlin.**

Verbrechen im Namen der „Ehre“ und Zwangsverheiratung von Migrantinnen sind in den letzten Monaten Gegenstand einer öffentlichen Debatte geworden. Es handelt sich dabei um Verbrechen, die an Migrantinnen durch Angehörige oder Freunde ihrer eigenen Familien begangen werden, um die „Ehre“ der Familie zu schützen oder zu verteidigen. Für Bündnis 90/Die Grünen ist klar, dass kulturelle Toleranz dort aufhört, wo solche Verbrechen verübt werden, da Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung ist. Aus diesem Grund haben sie am 13. 04. 2005 zu einem öffentlichen Fachgespräch eingeladen, dessen Ergebnisse hier dokumentiert sind. Zu beziehen ist die Dokumentation gegen eine Schutzgebühr von 1,50 Euro bei Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion, Info-Dienst, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, Fax: 030/ 227 56 566, E-Mail: public@gruene-bundestag.de. Ein kostenloser Download ist über www.gruene-bundestag.de/cms/publikationen/dokbin/s89/89963.pdf möglich.

**Förderverein Niedersächsischer
Flüchtlingrat e.V. (2005):
Sozialleistungen für Migrant/-innen
und Flüchtlinge. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen.
Sonderheft 106/107. Hildesheim.**

Der Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingrat e.V. hat eine Sonderausgabe seiner Zeitschrift herausgegeben, die sich mit den Sozialleistungen für Migrant/-innen und Flüchtlinge beschäftigt. Dabei werden besonders die Leistungen nach dem SGB II und XII, sowie die Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz betrachtet. Auch weitere Sozialleistungen, wie z. B. Kinderzuschlag, Kinder- und Erziehungsgeld, Kranken- und Pflegeversicherung etc. finden Beachtung. Der Download der Broschüre ist möglich unter: www.nds-fluerat.org/run/dbr/ru106/Ru-106-1.pdf

**BMFSFJ (2005):
Hartz IV bringt viel –
auch für Alleinerziehende.
Berlin.**

Die Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt einen Überblick über Leistungen der neuen Arbeitsmarktreform für Alleinerziehende. Dabei werden sowohl Zahlen und Beispiele genannt, als auch auf das Servicetelefon des Ministeriums verwiesen. Die zweiseitige Darstellung bietet ein erstes Basiswissen für Alleinerziehende. Die Broschüre kann über die Homepage www.bmfsfj.de kostenlos angefordert werden oder Download unter www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Hartz-IV_f_C3_BCr-Alleinerziehende-Flyer,proper ty=pdf.pdf

**Politische Interessenvertretung
behinderter Frauen des Weibernetzes e.V. (Hg.) (2005):
SBG XII, Hartz IV, Gesundheitsvorsorge – aus der Sicht von Frauen mit Behinderung.
Kassel.**

Die Broschüre von Weibernetz e.V. beschäftigt sich u. a. mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, frauenspezifischen Belangen in der Gesundheitsvorsorge und der verstärkten Anrechnung des Partnereinkommens. Zudem gibt es Fragen, Antworten und Einschätzungen zu Hartz IV und dem Sozialgesetzbuch XII sowie Links- und Literaturtipps zu allen Themen. Die Broschüre ist kostenlos zu beziehen unter www.weibernetz.de oder bei Weibernetz e.V., Kölnische Str. 99, 34119 Kassel, E-Mail: info@weibernetz.de

**Tripp, Gisela/Bruhn-Tripp, Jonny (2005):
Hinzuverdienst beim Arbeitslosengeld II.
Dortmund.**

Die Broschüre „Hinzuverdienst beim Arbeitslosengeld II“ führt in das „Freibetragsneuregelungsgesetz vom 06. 09. 2005 ein. Mit dieser zum 01. Oktober 2005 in Kraft getretenen Gesetzesänderung werden die Freibeträge für Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erhöht und die Vorschriften zur Berechnung der Freibeträge vereinfacht.“ (Vorwort des Autors/ der Autorin). Ein Download der Broschüre ist möglich unter www.sozialpolitik-aktuell.de/docs/hinzuverdienstall.pdf

**Deutsch-türkischer Dialog der
Körper-Stiftung (Hg.) (2003):
8. Argumente zum deutsch-türkischen
Dialog, Geschlecht und Recht –
Hak ve Cinsiyet.
Edition Körperstiftung.
ISBN 3-89684-057-6.**

„In dieser zweisprachigen Dokumentation einer Veranstaltung der Körper-Stiftung zum Thema kommen Wissenschaftler/-innen, Politiker/-innen und Journalist/-innen aus der Türkei und Deutschland zu Wort, die sich sowohl mit der Situation türkisch-stämmiger Frauen in Deutschland und der Türkei als auch mit der Situation deutscher Frauen hier befassen. Besonders lesenswert und diskussionswürdig sind meines Erachtens die Beiträge von Dr. Yasemin Karakafloglu zu „Geschlechtsidentitäten (gender) unter türkischen Migrant/-innen in der Bundesrepublik“ sowie von Prof. Dr. Feride Acar und Prof. Dr. Ayfle Ayata zu „Gesellschaftliche Geschlechterrollen und die Dynamik ihrer Veränderungen“. Ansonsten fehlt in der Veröffentlichung kein Thema, das im deutsch-türkischen Dialog und der EU-Beitrittsdebatte obligatorisch zu sein scheint: der Kopftuchstreit, das türkische Ehe- und Familienrecht, Familien- und Frauenbilder, Integrationsmodelle, Beratungsangebote für Mann und Frau und das Verhältnis der Migrantinnen zur

Frauenbewegung in Deutschland. Die Beiträge sind insgesamt informativ und aktuell, manchmal – vor allem bei der Wiedergabe von Diskussionen im Plenum – haben die Texte Längen. Aufschlussreich und hilfreich für die Arbeit im Frauenhaus indes kann der ausführliche Serviceteil sein, der den deutschen Text vom türkischen optisch trennt. Hier finden sich Adressen, Aufgaben und Ziele von z. B.: Frauenorganisationen, Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften, Schutzhäusern für Frauen mit Gewalterfahrung, universitären und freien Forschungsstellen sowie Stiftungen.“ (Sabine Kriechhammer-Yagmur, Paritätisches Bildungswerk, BV)

**Ehrenmorde: „Gewalt vermeiden
gegen Frauen und Mädchen in patriarchalischen Familien“.**

Der Ratgeber wurde von der Europäischen Kommission kofinanziert und ist Teil eines dreijährigen Projekts, das sich mit der Verhinderung von Ehrenmorden beschäftigt und von dem schwedischen Frauenforum (Kvinnoforum) koordiniert wird. Hintergrund des Projekts war die Zunahme von Ehrenmorden innerhalb Europas in den letzten 10 Jahren. Der Ratgeber richtet sich vor allem an Personen, die beruflich mit Ehrenmorden zu tun haben, so z. B. an Polizei, soziale Einrichtungen, Justiz, Schulen, und enthält zahlreiche Tipps für die Praxis. Er kann in englischer Sprache unter www.qweb.kvinnoforum.se/projects/heder/manualHRV2005.pdf herunter geladen werden.

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales/ Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes NRW (Hg.) (2005):
Leitfaden zur Erkennung von häuslicher
Gewalt gegenüber Frauen.
Düsseldorf.**

Die Arztpraxis oder Notfallambulanz einer Klinik ist für Opfer häuslicher Gewalt meistens die erste Anlaufstelle – noch vor einer Beratungseinrichtung oder der Polizei. Ärzt/-innen können deshalb wirksam dazu beitragen, häusliche Gewalt aufzudecken und den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen. Der Leitfaden soll Hilfestellung bei der täglichen Arbeit in Klinik und Praxis geben. Auch wurden Dokumentationsbögen zusammengestellt, mit deren Hilfe Ärzt/-innen entsprechende Untersuchungsergebnisse festhalten können. Über folgenden Link sind der Leitfaden sowie zusätzliche Informationen abrufbar: www.aekwl.de/public/service/doc14.htm

**Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
der Landesregierung MV (Hg.)
(2005):
Gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener
Frauen in Mecklenburg-Vorpommern.
Ein Leitfaden für die medizinische
Praxis.**

Der Leitfaden richtet sich an Ärzt/-innen sowie medizinisches Fachpersonal in Mecklenburg-Vorpommern, die Berührungspunkte mit gewaltbetroffenen Frauen haben. Er dient als Arbeitshilfe und beinhaltet Themen wie Informationen zur Gewalt gegen Frauen, gerichtsverwertbare Dokumentation, Gesprächsführung oder rechtlicher Handlungsrahmen. Darüber hinaus befinden sich ein Verzeichnis von Beratungs- und Schutzmöglichkeiten sowie eine Checkliste im Anhang. Der Leitfaden kann telefonisch unter 0385/588-1084 oder per Fax unter 0385/588-1089 bestellt werden. Ein Download ist möglich unter: www.mv-regierung.de/fg/unistatisch/36/index.htm

News von der WB

Monitoring von SGB II: Aufruf zur Beteiligung an der Fragebogenerhebung

Wir bitten Sie noch einmal sehr herzlich, sich an der Fragebogenerhebung zu den Erfahrungen mit der Umsetzung von Hartz IV zu beteiligen. Den Fragebogen dazu finden sie im 4. Newsletter, er ist aber auch auf der Website von Frauenhauskoordinierung e.V. eingestellt. Eine möglichst große Beteiligung der Frauenhäuser ist eine Voraussetzung dafür, dass wir die Probleme in der Umsetzung von SGB II sowohl in Arbeitshilfen für Ihre Praxis aufgreifen als auch in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ einbringen können.

Nächster Newsletter

Der nächste Newsletter erscheint voraussichtlich im August 2006. Schwerpunkt der nächsten Ausgabe wird das Thema „Frauenrechte sind Menschenrechte – Schutz vor Gewalt ist ein Menschenrecht“ sein. Darüber hinaus berichten wir wieder über den aktuellen Stand des Monitoring.

GSF e.V.

Die Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung (GSF) e.V. wurde 1993 als außeruniversitäre, gemeinnützige Trägereinrichtung der sozialwissenschaftlichen Frauenforschung gegründet, um mit interdisziplinärer und anwendungsorientierter Forschungsarbeit zur Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne von Artikel 3, Abs. 2 Grundgesetz beizutragen. Sie kooperiert aufgabenbezogen in Fragen der Frauen- und Genderforschung mit in- und ausländischen Universitäten

und Forschungseinrichtungen. Die GSF e.V. wird geleitet von Dr. Uta Enders-Drägässer und Dr. Brigitte Sellach. Brigitte Sellach und Gitte Landgrebe nehmen gemeinsam die Aufgaben der wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V. wahr. Weitere Informationen siehe unter www.gsfv.de

Impressum

Hrsg. Frauenhauskoordinierung e.V.
Heinrich-Hoffmann-Straße 3
60528 Frankfurt
Telefon: 069/6706-252
Fax: 069/6706-209
E-Mail: frauenhaus@paritaet.org
www.frauenhauskoordinierung.de
Verantwortlich: Eva-Maria Bordt
Redaktion: Gitte Landgrebe,
Dr. Brigitte Sellach
Frankfurt am Main, März 2006
Layout, Produktion: Opak Frankfurt
Druck: reha gmbh, Saarbrücken

Einzel Exemplare sind bei Frauenhauskoordinierung e.V. erhältlich:
Für Mitglieder gegen Voreinsendung eines mit 1,45 Euro (Portokosten) frankierten Rückumschlags, für Nichtmitglieder gegen einen Kostenbeitrag in Höhe von 3,- Euro (für Druck- und Portokosten, wird in Rechnung gestellt).

Frauenhauskoordinierung e.V.

Aufgabenschwerpunkt von Frauenhauskoordinierung e.V. ist die Unterstützung der Frauenhäuser in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Zielen und Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Die vom Verein getragene Koordinierungsstelle vermittelt und erstellt Fach- und Rechtsinformationen und veranstaltet Fachtagungen zu aktuellen Themen der Frauenhausarbeit.



Diakonie

Im Verein Frauenhauskoordinierung e.V. haben sich die Bundesverbände von Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonischem Werk, Paritätischem Wohlfahrtsverband und Sozialdienst katholischer Frauen zusammengeschlossen, um das Arbeitsfeld insgesamt und die Lobby für Frauen mit Gewalterfahrungen und für ihre Kinder zu stärken. Auch Frauenhäuser außerhalb der Verbände, Organisationen und Einzelpersonen können Mitglied werden. Die Angebote des Vereins wenden sich an Frauenhäuser aller Träger und Interessierte. Weitere Informationen siehe unter www.frauenhauskoordinierung.de

Die Arbeit der Frauenhauskoordinierung e.V. wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Der Newsletter erscheint im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V., die dank einer zusätzlichen Förderung durch Aktion Mensch für drei Jahre eingerichtet werden konnte und von der GSF e.V. wahrgenommen wird.